

# Politische Gedanken.

---

Als Manuscript gedruckt

für ritterschaftliche Kreise.

---

50 070

Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1882.

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 31. December 1881.



Tartu Ülikooli Raamatukogu

Auf die Nachricht, dass die Baltischen Ritterschaften von der Staatsregierung veranlasst werden würden, sich darüber zu äussern, in welcher Weise die russischen Landschaftsinstitutionen den örtlichen Verfassungen anzupassen seien, musste richtiger politischer Tact jedem ritterschaftlichen Landtagsmitgliede es zur Pflicht machen, seine Meinung zurückzuhalten, bis von Delegirten der Ritterschaften eine Einigung über gemeinsam einzunehmende Stellung angestrebt worden.

Dagegen haben die Livländischen Altliberalen und Reformler, zur „grossen allgemeinen Partei“ vereinigt, bereits am 22. October c. es für passend erachtet, was sie ihre „politischen Gedanken“ nennen, zu verkünden, es beklagend, dass diesen ihren „politischen Gedanken“ nicht allseitig beigestimmt werde.

Dadurch ist es leider vereitelt worden, die Discussion zu vertagen und den ritterschaftlichen Delegirten das erste Wort zu lassen.

Wird in Nachstehendem versucht, die „politischen Gedanken“ der vereinten Livländischen Liberalen zu bekämpfen und andere politische Gedanken ihnen entgegenzustellen, so geschieht es mit der ausdrücklichen Absicht, die Discussion auf ritterschaftliche Kreise zu beschränken, für welche allein diese Manuscriptschrift bestimmt ist.

Wer in der Propaganda der „grossen allgemeinen Partei“ eine Gefahr fürs Land erblickt, welche um so besorglicher erscheinen muss, als diese Propaganda durch die Lauterkeit des Pivatcharakters und durch die sympathische Persönlichkeit ihrer Führer unterstützt wird, — der wird es nicht missbilligen, wenn in Nachstehendem den gewiss wohlgemeinten aber nach den tiefsten Ueberzeugungen Schreibers schädlichen Tendenzen der „grossen allgemeinen Partei“ rücksichtslos entgegengetreten wird.

Die „politischen Gedanken“ der „grossen allgemeinen Partei“ sind zum Theil so wenig neu und so wenig ihr Sonderbesitz, vielmehr so sehr Gemeingut Aller, dass es kaum geboten war. dieselben durch auffällige Einkleidung auszuzeichnen:

- I. „Die historisch gewordene Eigenart der Baltischen „Provinzen ist ein staatsrechtliches Axiom und sie „muss es bleiben.“

Zum andern Theile sind die „politischen Gedanken“ der „grossen allgemeinen Partei“ ihr Sonderbesitz. Keineswegs Gemeingut Aller ist der Gedanke vom „erweiterten Landtage.“

Es darf nicht — so denkt und lehrt die „grosse allgemeine Partei“ — es darf nicht in Aussicht genommen werden

- II. „neben dem Landtage der Ritter- und Landschaft „einen Wirthschaftskörper in's Leben zu rufen, aus „gestattet mit dem Rechte der Besteuerung, nicht „aber berufen, die idealen Güter des Landes, die „Landesrechte zu vertreten.“

Man ist besorgt, es möchten

- III. „durch solchen Dualismus die Landesrechte zugleich „mit dem Landtage einem allmählichen Abster-

„ben und allendlichem Verluste anheimgegeben  
„werden.“

Man zieht es vor

IV „durch Veränderung der Verfassung einen Körper  
„zu schaffen, geeignet nicht allein die wirthschaft-  
„lichen Angelegenheiten der Provinz zu verwalten,  
„sondern auch Träger ihrer angestammten Rechte  
„und Befugnisse zu sein.“

Man meint, dass

V „unser Landesrecht sicherer gewahrt werden würde,  
„wenn der bisherige Vertreter desselben, der Land-  
„tag, erweitert wird und nicht neben ihm Land-  
„schaftsinstitutionen geschaffen würden.“

Und zwar leitet sich bei der „grossen allgemeinen Par-  
tei“ solche Vorliebe für den „erweiterten Landtag“ her aus  
der Ueberzeugung, dass

VI „der wirthschaftliche Körper naturgemäss eine grosse  
„Präponderanz gegenüber dem Landtage voraushaben  
„würde, und nothwendiger Weise in eine rivalisirende  
„Opposition zum Landtage gesetzt, danach trachten  
„wird, sich die zu Standesrechten herabgedrückten  
„Befugnisse des Landtages zu arrogiren.“

Auch befürchtet man, dass

VII „der nationale Antagonismus an diesem System dop-  
„pelter Körperschaften neue und reichliche Nahrung  
„finden und die Beseitigung des Landtages zum Ziel  
„seiner Action machen wird.“

Die „grosse allgemeine Partei“ hat sich zusammengethan,  
um der Einführung des von ihr perhorrescirten „Doppel-  
systems“ entgegenzuwirken,

VIII. „welches die Kräfte des Landes zu zerreißen  
„droht“;

und um

IX. „die Gelegenheit zu benutzen, aus dem bisherigen  
„Landtage des Grossgrundbesitzes einen er-  
„weiterten Landtag zu schaffen.“ etc. etc.

Das sind die „politischen Gedanken“ der „grossen all-  
gemeinen Partei.“ Es wird nicht schwer sein, zu erkennen, wie  
reiflich sie durchdacht, und wie klar sie formulirt worden sind.

#### ad. I.

Die Eigenart ist ein Begriff, welcher die Summe der  
unterscheidenden Merkmale umfasst.

Ein Axiom aber ist ein Satz, dessen Wahrheit unbe-  
weisbar ist und der keines Beweises bedarf.

Da nun aber nicht gesagt werden wollte, dass ein Be-  
griff ein Satz sei, so ist nicht zu verstehen, sondern nur zu  
errathen, was mit den Worten:

„die historisch gewordene Eigenart der Baltischen  
„Provinzen ist ein staatsrechtliches Axiom und sie soll  
„es bleiben“

ausgesprochen werden sollte.

Man erräth hier die auf Bewahrung der „Eigenart“  
gerichtete gesinnungstüchtige Absicht.

Damit stimmt aber garnicht die (unter IV.) kundgethane  
Absicht, denjenigen Körper, welcher bisher Träger und Be-  
wahrer dieser Eigenart gewesen, „durch Veränderung der  
Verfassung“ abzuthun und statt seiner „einen Körper zu  
schaffen etc. etc.“

## ad. II.

Die Kundgebung der „grossen allgemeinen Partei“ geht von einer durchaus irrigen, die ganze Frage verwirrenden Anschauung aus, wenn sie das Verhältniss der Ritterschaft zur Landschaft so darstellt, als würde und müsste die eine neben der anderen bestehen. Vielmehr bestände zwischen beiden der engste organische Zusammenhang, und zwar würde solcher Zusammenhang nicht erst „geschaffen“ — sondern er bestände fort und hätte fortzubestehen, wie er bestanden hat.

Was constituirt die Einheitlichkeit des gegenwärtigen Landtages? Nicht ist es die Einheit des Raumes und der Zeit. Der gegenwärtige Landtag bliebe ein einheitlicher, auch wenn die besonderen Deliberanda der Ritterschaft in besonderen Sitzungen verhandelt würden, getrennt von denjenigen Deliberanden, welche die Ritterschaft in Gemeinschaft mit den Landsassen zu berathen hat.

Die Einheitlichkeit des gegenwärtigen Landtages besteht darin, dass in beiden Versammlungen, im ritterschaftlichen wie im landschaftlichen Landtage, die Leitung und Führung von der Ritterschaft ausgeübt wird; darin, dass beide Versammlungen unter demselben Präsidium stehen; darin, dass die Vorberathung der Deliberanda für beide Versammlungen von denselben Ausschüssen (von den Landrathen und von den Kreisdeputirten) bewirkt wird; darin, dass die Ueberwachung der Ausführung der Beschlüsse beider Versammlungen durch dieselben ritterschaftlichen Ausschüsse geschieht; darin, dass in den zwischen je zwei Landtage fallenden Zeiten dieselben ritterschaftlichen Ausschüsse in gesetzlich geregelter Maasse beide Versammlungen repräsentiren, mit den Befugnissen beider Versammlungen betraut sind. — Darin liegt die

Einheitlichkeit des gegenwärtigen Landtages, nicht durch die Identität des Locales, der Sitzungszeit und der Recesses wird sie bedingt.

Diese Einheitlichkeit bliebe in ihrem Wesen ungeändert bestehen selbst dann, wenn nach erfolgter Bestätigung des die Landsassen betreffenden Landtagschlusses vom Februar 1878 die Betheiligung dieser letzteren an den Landtagen so stark werden sollte, dass die Berathungen des landschaftlichen Landtages in bisheriger Weise, d. h. durch Ausübung aller Virilstimmen, nicht mehr möglich bliebe und wenn nothgedrungen für den landschaftlichen Landtag das System der Deputation eintreten müsste. Wie bedeutsam auch sonst eine solche Aenderung wäre — nur eines würde dadurch nicht alterirt: die Einheitlichkeit der beiden Versammlungen bliebe unverändert bestehen.

Wie bisher die Versammlungen der Ritterschaft und die Versammlungen der Landschaft nicht neben einander, sondern zusammen mit einander bestanden haben, so brauchte auch nach Anpassung der Landschaftsinstitutionen die Landschaftsversammlung nicht neben der Ritterschaft, sondern sie könnte mit ihr zusammen bestehen.

Nicht nur factisch und zufällig würde ein solcher organischer Zusammenhang zwischen der Ritterschaft und der Landschaftsversammlung bestehen durch die starke Vertretung der, Grossgrundbesitz innehabenden Ritterschaft auf der Landschaftsversammlung, sondern in unverkennbarer Weise ist durch das Landschaftsstatut selbst als eine seiner principiellen Grundlagen die Verbindung der Ritterschaft mit der Landschaft hingestellt worden. Nach dem Statute wird die Gouvernements-Landschaftsversammlung vom Landmarschall,

die Kreislandschaftsversammlung vom Kreisdeputirten (—Ober-Kirchenvorsteher? —) nach §§ 43 u. 53 präsidiert. Schon dadurch ist es gegeben, dass die Ritterschaft in beständiger Fühlung mit der Landschaftsversammlung bleibt.

Aber mehr noch. Nach dem Willen der Staatsregierung sollen von den Ritterschaften die Landschaftsinstitutionen durch geeignete, ihre Grundprincipien nicht berührende Aenderungen, derart an die örtlichen Verfassungen angepasst werden, dass diese dadurch nicht alterirt werden.

Sind aber Aenderungen am Landschaftsstatute überhaupt vorgesehen und für statthaft erklärt worden, so muss das ganz besonders gelten von solchen localen Zusätzen, welche nicht sowohl eine Aenderung des Landschaftsstatutes als vielmehr eine weitere Ausgestaltung eines seiner Grundprincipien mit sich brächte — weiter, als vor 17 Jahren solche im Reichsinnern möglich gewesen ist.

Die geringe Entwicklung der Adelsversammlungen im Reichsinnern hat offenbar nicht die Handhabe zu weiterreichender Verbindung und Verschränkung zwischen Adelsversammlung und Landschaftsversammlung dargeboten. Durch locale Ergänzungen des Statutes könnte diesem seinem Grundprincipe hier, bei uns, viel weiter gehende Anwendung geboten werden. Dies ist ein Punkt, welcher wegen seiner hervorragenden Bedeutung ganz besonders sorgfältiger Behandlung werth ist, dazu ist es ein solcher Punkt, dessen Bearbeitung besonders dankbar werden muss. Da unser Bedürfniss nach Einheitlichkeit der Functionen einem Grundprincipe des Landschaftsstatutes entspricht, so hätten unsre bezüglichen Anträge keinen Widerstand zu erwarten.

Und vollständiger und enger noch als durch das Gesetz könnte durch verständige Praxis und durch wahrhaft politischen Sinn die Verbindung der beiden Organe hergestellt und unterhalten werden. Selbst dort, wo sie leider durchs Gesetz gar nicht vorgesehen worden, wie in der Städteordnung, vermag solche Verbindung, wie wir es vor Augen haben, durch verständige Praxis und durch politischen Sinn in's Leben zu treten. Die russische Städteordnung fand im Innern des Reiches lebensfähige Körperschaften, wie Rath und Gilden unserer Städte, nicht vor und konnte daher einen Connex derselben mit den städtischen Communalverwaltungen nicht in Aussicht nehmen. Hier, bei uns, wo es hätte geschehen können, geschah es leider nicht. Und dennoch sind bereits im ersten Quadriennium der Wirksamkeit der Städteordnung vielfache Beziehungen zwischen Rath und Communalverwaltung angeknüpft und unterhalten worden. In der Folge werden solche Beziehungen ohne Zweifel sich erheblich vermehren.

Um wieviel lebhafter werden die Beziehungen zwischen der Ritterschaft und der Landschaftsversammlung sich gestalten müssen! Hier ist die organische Verbindung vom ursprünglichen Gesetze selbst hergestellt, und noch enger und vielfacher könnten und müssten unsre Ergänzungsvorschläge sie gestalten; hier sind die Berührungspunkte ungleich zahlreicher, hier ist die Interessengemeinschaft eine viel evidentere. Dazu kommt, dass die Ritterschaft bei ihren viel höheren Befugnissen, den Landschaftsversammlungen viel wirksameren Succurs leisten kann, als die städtischen Corporationen den Communalverwaltungen gegenüber es zu thun vermögen. Wo die Competenzen der Landschaftsverwaltungen aufhören, kann die Ritterschaft für sie eintreten, sei es ver-

mittelst ihres Rechtes zu Immediatvorstellungen und Deputationen an Kaiserliche Majestät in Dingen, die das Interesse des Landes betreffen, sei es durch ihre Berechtigung zur Gesetzesinitiative und durch ihr Recht, in Sachen localer Gesetzgebung gehört zu werden.

Wenn die „grosse allgemeine Partei“ eine besondere Ausbildung unserer wirthschaftlich-politischen Organe, wie eine solche durch geeignete Anpassung der Landschaftsinstitutionen bewirkt würde, perhorrescirt, so scheint ihr der Gedanke an Differenzirung der Funktionen, an Theilung der Arbeit auch innerhalb desselben Organismus noch nicht zugänglich geworden zu sein, obschon doch dieser Gedanke nicht eben neu genannt werden kann. Die „grosse allgemeine Partei“ scheint es für unstatthaft zu halten, dass ein Lebewesen verschiedene Organe besitze, wie Herz, Lungen, Nieren u. s. w., welche verschiedenen Aufgaben zu dienen haben. Dem „politischen Gedanken“ der „grossen allgemeinen Partei“ scheint als Vorbild staatlicher Organisation das niedrigste der Lebewesen vorzuschweben, welches aller Organe ermangelt, und dessen äussere Hülle ihm zu allen Verrichtungen gleich dienstlich und gleich ausreichend ist. Der Kreis dieser Verrichtungen und das Gebiet der zu lösenden Aufgaben ist denn auch dem entsprechend.

In einer Streitschrift, deren Autor der „grossen allgemeinen Partei“ nicht fern steht, ist allerdings zugegeben worden, dass lebensvolle Entwicklung durch Theilung der Arbeit mittelst Differenzirung der Organe gekennzeichnet sei — doch ordnet der geehrte Herr Verfasser dieses Gesetz einem andern angeblichen Gesetze unter, nämlich dem Gesetze der Zweckmässigkeit, ohne dabei zu bemerken, dass er das Ent-

wicklungsgesetz dadurch in seiner Allgemeinheit keineswegs beschränkt. Wenn nämlich der Zweck nichts anderes ist als das directe Motiv eines Willensactes, so ist eine zweckmässige Handlung nichts anders, als eine der Willensrichtung entsprechende Handlung, und Zweckmässigkeit besteht in der Uebereinstimmung einer Handlung mit der Willensrichtung des Handelnden, und das Gesetz der Zweckmässigkeit wäre demnach das Gesetz, nach welchem Handlung und Willensrichtung des Handelnden in Uebereinstimmung stehen.

Dem tiefsinnigen Einwande des Herrn Verfassers lässt sich daher folgender einfache Ausdruck geben Entwicklung, Theilung der Arbeit, Differenzirung der Organe, alles das hat nur dann einzutreten, wenn es zweckmässig ist, d. h. wenn es gewollt wird.

Das sollte ein Argument für unitäre Landtagserweiterung sein!

In dieser Vorliebe für politischen Unitarismus begegnet sich die „grosse allgemeine Partei“, ohne es zu merken, mit allem, was uns die Geschichte an extremem und ausschweifendem Demokratismus vorgeführt hat.

### ad III.

Von ihrem Standpuncte aus jede Differenzirung perhorrescierend und von „Dualismus“ redend, wo solcher durchaus nicht stattfindet, wo er sich nicht einzustellen braucht, wo ihm schon durch das russische Landschaftsstatut vorgebeugt werden sollte und wo er noch mehr durch locale Ergänzungen ferne gehalten werden kann und durch die Praxis ferne gehalten werden würde, ist die „grosse allgemeine Partei“ besorgt, durch solchen angeblichen, lediglich supponirten „Dualis-

mus“ möchten die Landesrechte und mit ihnen der Landtag allmählichem Absterben und Verluste anheimgegeben werden. — Wie klar die „grosse allgemeine Partei“ sich das vorgestellt hat, ist schon aus der Präcision des bezüglichen Ausdruckes zu ersehen.

Diese Besorgniss ist schon um deswillen eine grundlose, weil die Voraussetzung dazu, der Dualismus, durchaus nicht zuzugeben ist.

Geht man erst näher ein auf die Bedingungen, unter welchen der ritterschaftliche Landtag fungiren würde nach Anpassung der Landschaftsinstitutionen, so gelangt man sofort zu der vollen Ueberzeugung, dass der Landtag durch solche Arbeitstheilung keineswegs „dem Absterben und dem Verluste anheimgegeben“ sein, sondern im Gegentheile, so zu sagen, zu höherem Leben befähigt sein würde, zu einer so glänzenden Stellung, wie die Ritterschaft sie vorher noch nicht hat einnehmen können.

Die Verhandlungen der Ritterschaft würden in der That zunächst befreit sein von vielen der meist kleinlichen, wirthschaftlichen Angelegenheiten, welche oft bei geringem Interesse doch die meiste Zeit und Arbeitskraft in Anspruch nahmen, in höchst bedauerlicher Weise die Möglichkeit einschränkend zur vollen Hingabe an wichtigere Aufgaben legislativen Charakters oder sonst „idealer“ Natur. Dabei konnte es nicht ausbleiben, dass in Folge der Ueberbürdung die Ritterschaft keines der Gebiete, weder das Wirthschaftliche, noch das „ideale“, sagen wir das speciell politische, mit ungetheilter Hingebung bearbeiten konnte und manche wichtige Sache hat, wie man zu sagen pflegt, über's Knie gebrochen werden müssen. Dazu kommt noch, dass der Landtag bei

dem Unvermögen, alle wirthschaftlichen Bedürfnisse des Landes aus der Ritterkasse, zu befriedigen, und bei seiner höchst beschränkten Befugniss, die Mittel der „Landeskasse“ zu vermehren, den administrativen Anforderungen nur in ungenügender Masse gerecht zu werden vermochte. Wo es an Mitteln fehlt, ist das Wirthschaften weder angenehm noch erspriesslich weder für den Wirthschafter noch für das bewirthschaftete Land. Dieser Zustand wird ohne Zweifel für das Ansehen der Ritterschaft verhängnissvoll. Wenigen nur von den ausserhalb der Ritterschaft Stehenden ist es bekannt, wie beschränkt ihre Mittel sind und wie ungenügend, der Grösse ihrer Aufgabe gegenüber, Viele aber empfinden das Drückende der Unentwickeltheit der wirthschaftlichen Einrichtungen und bürdien ungerichter Weise die Schuld dafür der Ritterschaft auf.

Wie anders und besser kann sich das gestalten durch Anpassung der Landschaftsinstitutionen und durch deren Wirken nicht neben, sondern Hand in Hand mit der Ritterschaft. Das ganze bisher so ungenügend angebaute und ausgebeutete Gebiet der Landesprästandien würde der Landschaftsversammlung anheimfallen und diese würde in weit ausgedehnterem Maasse und mit ungleich grösserer Selbstständigkeit, als je der Ritterschaft zugestanden war, es nutzbar machen dürfen. Dazu würde die Ritterschaft diejenigen ihrer Einrichtungen allgemeinen Charakters, welche sie etwa sich nicht vorbehalten wollte, gleichfalls der Landschaft zu übergeben befugt sein. Diese wäre mit ungleich grösseren Geldmitteln und orts- und sachkundigen Personalkräften ausgerüstet, als die Ritterschaft es sein konnte, und ihr stände ausserdem die Erfahrung und die Geschäftsroutine der Ritterschaft beständig berathend und helfend zur Seite. Es ist

vorauszusehen, dass die administrative Verwaltung der Landschaft aus diesen Gründen, d. h. wegen Vorhandenseins ausreichenderer Mittel in den Händen zahlreicherer gut beratener Arbeiter, eine gedeihlichere sein wird, als diejenige der Ritterschaft es sein konnte, ganz ähnlich wie in den Städten durch die neue Communalverwaltung eine bisher ungekannte administrative Regsamkeit eingezogen ist. Und wo — das ist nicht genug zu betonen — wo die Competenzen der Landschaftsinstitutionen sich beengend erweisen sollten, da wird ihnen durch die Ritterschaft ergänzende Beihilfe geboten werden können, welcher die städtischen Communalverwaltungen seitens der minderberechtigten städtischen Corporationen nicht theilhaftig werden können. Die Landschaftsversammlung wird sich daher in gar sehr viel günstigerer Lage befinden als die städtische Communalverwaltung.

Die Ritterschaft aber würde neben der beibehaltenen wenig umfangreichen, aber um so bedeutsameren administrativen Sphäre der Schulverwaltung, des Kirchenpatronates u. s. w. sich voll und ganz ihren eigentlichen höheren Aufgaben auf dem Gebiete der Gesetzgebung hingeben können, und würde in dieser Richtung der Landschaft von unberechenbarem Nutzen werden; sie würde nicht nur dadurch ihren Dank und ihre Achtung erwerben, sondern ihr auch gelegentlich wirksamen Schutz gegen bureaukratische Bedrückung gewähren können. Was das Land an der Ritterschaft besitzt, wird dann allerseits mehr und deutlicher erkannt werden als bisher, an Stelle eifersüchtigen Neides wird dankbare Anerkennung treten, — eine Anerkennung, wie sie der englischen gentry ohne Rückhalt gezollt wird für ihr Privileg, die grössten Opfer für's Land zu bringen; alles das umsomehr, als die

Ritterschaft jetzt im Stande sein wird, ihre Geld- und Arbeitskräfte mehr, als bisher möglich war, auf ihr recht eigentlich eigenstes Wirkungsgebiet zu concentriren.

In solcher erhöhten Stellung wird die Ritterschaft mehr noch als bisher im Stande sein, den Bestand der Landesrechte zu wahren und zu mehren und es ist mithin eine gänzlich unbegründete und leere Annahme der „grossen allgemeinen Partei“: durch den angeblichen Dualismus würden die Landesrechte zugleich mit dem Landtage allmählichem Absterben und Verluste anheimgegeben werden.

#### ad IV.

Hier sagt es die „grosse allgemeine Partei“ crude nude, dass sie die Verfassung zu ändern und einen neuen Körper zu schaffen wünscht. Damit stellt sie sich in strikten Gegensatz zu alledem, was sie mit dem ganzen Lande gemeinsam zu besitzen wähnt, nämlich zu ihrem vermeintlichen Festhalten an dem Landesrechte und an der staatsrechtlichen Eigenart. Landesrecht und Eigenart, wie sie durch die Verfassung defnirt sind, wie sie nach Ausweis der vom Provinzialrechte angezogenen Quellen historisch geworden sind — statt daran festzuhalten, will die „grosse allgemeine Partei“ das alles „ändern“ und an Stelle des Bestehenden will sie ihr Geschöpf, den von ihr zu „schaffenden“ Körper setzen.

Solchem Schaffensdrange der „grossen allgemeinen Partei“ dürfte aber weder das Land noch die Regierung Raum geben wollen.

Politischen „Schöpfungen“ überhaupt abgeneigt, wird das Land um so weniger gewillt sein, sich von der „grossen allgemeinen Partei“ umschaffen zu lassen, als es nach der

Probe ihrer „politischen Gedanken“ schwerlich Gefallen an ihrem Schöpfungsplane wird finden können.

Diesen Schöpfungsplan skizzirt die „grosse allgemeine Partei“ mit genügender Deutlichkeit. Ihr Geschöpf, der erweiterte Landtag, „soll geeignet sein nicht allein die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Provinz zu verwalten, sondern auch Träger ihrer angestammten Rechte und Befugnisse zu sein.“

Nach diesem Plane — seine technische Ausführbarkeit und legislative Durchführbarkeit vorläufig angenommen — würde das Land, so zu sagen, aus dem Regen in die Traufe gelangen.

Schon jetzt steht der Landtag anerkanntermassen, in einer Beziehung, vor der Unmöglichkeit, seinen Aufgaben, wie er es möchte, zu genügen. Seine administrativen Aufgaben stehen nicht in angemessenem Verhältnisse zu seiner Steuerungs-Befugniß. Durch „Schaffung“ eines erweiterten Landtages würde in dieser Hinsicht keinerlei Entlastung geboten noch geboten werden können, wie sie durch Anpassung der Landschaftsinstitutionen einträte. Die Ueberbürdung bliebe von dieser Seite im bisherigen Maasse bestehen.

Dazu aber käme eine andre, vielleicht noch schlimmere Ueberbürdung. Gebricht es auch zuweilen der Ritterschaft, durch die Last der Verwaltung, mehr oder weniger auf dem politischen Gebiete an Zeit und an Arbeitskräften, so wird doch die vorhandene Zeit von politisch tactvollen und politisch gebildeten Arbeitern günstig verwendet. Statt diesen selben geeigneten Arbeitern, wie es durch Anpassung der Landschaftsinstitutionen geschähe, die Möglichkeit zu vollerer Hingabe an ihre eigentliche Arbeit zu gewähren, soll ihnen

im „erweiterten Landtage“ dieselbe in unberechenbarem Maasse erschwert werden durch Heranziehung und Mitbetheiligung von Personen, welche nicht nur im Besitze von politischem Tacte und politischer Bildung gar nicht sich befinden können, sondern welche vielmehr in nicht seltenen Fällen durch ihr Misstrauen und durch ihre landesfeindlichen Sonderinteressen die politische Arbeit in ganz ausserordentlichem Maasse erschweren, wo nicht unmöglich machen würden. Man wird den störenden und vergiftenden Einfluss solcher Elemente nicht unterschätzen, wenn man an die kürzlich noch im englischen Parlamente von einem Handvoll Leute bewirkten „Obstructionen“ denkt, deren man dort, trotz ungleich grösserer Machtbefugnisse, kaum Herr werden konnte.

Die „Landtagserweiterung“ hätte es dann bewirkt, dass zu der Unzulänglichkeit in Verwaltungsangelegenheiten nun selbst auch Unzulänglichkeit in politischen Dingen hinzukäme. Solcher Art würde in Wirklichkeit das Landesrecht und der Landtag — aber nicht allmähig, sondern recht rasch — „dem Absterben und dem Verluste anheimgegeben“, wie die „grosse allgemeine Partei“ sich auszudrücken beliebt.

Das fände alles unzweifelhaft statt, wenn sich das „Schaffen“ der „grossen allgemeinen Partei“ überhaupt realisiren liesse. Daran aber ist, nach übereinstimmender Meinung aller Kundigen, auch nicht im Entferntesten zu denken. Nie und nimmer wird die Staatsregierung einem geschaffenen und, gleich den Landschaftsinstitutionen, aus Wahlen aller Stände hervorgegangenen, allständischen Körper die Rechte und Befugnisse zuerkennen, welche der Ritterschaft für's Land zugestanden und erhalten worden und welche allein die Ritterschaft zum Nutzen des Landes auszuüben in der Lage ist —

Rechte und Befugnisse, welche den allständischen Landschaftsinstitutionen vorenthalten und auch nicht spurenweise zu erkannt worden sind, noch zuerkannt werden könnten.

Selbst ein Versuch zur Erlangung eines allständischen „erweiterten Landtages“ würde wahrscheinlich genügen, die Landesrechte „dem Verluste anheimzugeben.“ Die Allständigkeit würde man acceptiren, die damit unverträglichen Landesrechte aber entziehen. „Erweiterung“ des Landtages wäre somit ohne irgend welchen Zweifel und aus mehr als einem Grunde identisch mit Verarmung des Landes an politischen Rechten.

Nach jeder Richtung brächte uns ein „erweiterter Landtag“ Rückschritt, Degenerescenz, Verarmung an Organen und Berechtigungen, Zurücksinken zu niederen Existenzbedingungen und Lebensformen. Befriedigung fänden dabei nur democratiche Tendenzen: flacher, ebener, steppenartiger würde das Land ausschauen nach Herbeiführung grösserer Gleichartigkeit der Berechtigungen.

#### ad. V.

In guten und schlechten Zeiten ist unser Landesrecht bisher gewahrt worden durch seinen verfassungsmässigen, gesetzlichen Vertreter: durch die Ritterschaft, oder wie es in der Kundgebung der „grossen allgemeinen Partei“ heisst, durch den Landtag. Was läge wohl gesunder Logik näher, als zu sagen: so möge das Landesrecht auch ferner unter der Obhut der bewährten und erprobten, dazu gesetzlich berufenen Vertretung verbleiben? Der „politische Gedanke“ der „grossen allgemeinen Partei“ wird, scheint es, nach anderen Re-

geln gedacht. Sicherer, meint die „grosse allgemeine Partei,“ sicherer als durch die bisherige bewährte, erprobte und gesetzlich dazu berufene Vertretung, durch den Landtag, sicherer würde das Landesrecht gewahrt werden durch den von der grossen allgemeinen Partei erst zu „schaffenden“, also gänzlich unbewährten, unerprobten und unberufenen Körper, durch den „erweiterten Landtag.“ Nach dem ad. IV Gesagten braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden, welchen Grad der Sicherheit und Zuverlässigkeit ein „erweiterter Landtag“ darbieten würde.

#### ad. VI.

Die „grosse allgemeine Partei“ scheint zu glauben, ihr Drängen zu einem „erweiterten Landtage“ sei lediglich im Hinblick auf die bevorstehende Einführung der russischen Landschaftsinstitutionen entstanden, und das Vertrauen zum bisherigen Vertreter des Landesrechtes habe sie nur für den Fall eingebüsst, wo er durch „neben“ ihm fungierende Landschaftsinstitutionen paralysirt werden würde. Thatsächlich verhält es sich jedoch anders. Bereits seit geraumer Zeit, als noch nie von Landschaftsinstitutionen die Rede gewesen war, als ihre Anpassung an unsre verfassungsmässigen Verhältnisse auch selbst nicht als eine mögliche oder denkbare Eventualität in's Auge gefasst worden war — schon damals wurde zu „erweitertem Landtage“ gedrängt, ziemlich von derselben Seite, von wo es heute geschieht.

Somit sind denn auch die von der „grossen allgemeinen Partei“ für eine Landtagserweiterung angegebenen Motive lediglich angenommene, und keineswegs diejenigen, von denen

sie, wohl unbewusst, aber thatsächlich getrieben wird. Denn die gegenwärtig angegebenen Motive beziehen sich sämmtlich auf die behauptete Paralysisirung des Landtages durch die Landschaftsversammlung. Wodurch, — ist wohl zu fragen erlaubt, — wodurch liess man sich beim Drängen zu einem „erweiterten Landtage“ damals leiten, als die Anpassung der Landschaftsinstitutionen noch garnicht in Aussicht stand und als daher von einer Paralysisirung des Landtages durch dieselben nicht die Rede sein konnte? Was damals das thatsächlich treibende Motiv war, das ist es wohl, — Niemand wird dran zweifeln — auch jetzt: nämlich Antipathie gegen ständisches Wesen, Sympathie mit Allem, was der ersehnten alleinseligmachenden „Gleichheit“ entgegenführt — kurz Antipathien und Sympathien, wie sie — darüber hat sich die „grosse allgemeine Partei“ wohl keine Rechenschaft gegeben — wie sie den Democratismus characterisiren. Zum Schlusse ihrer Kundgebung entschlüpft denn auch der „grossen allgemeinen Partei“ das Geständniss:

„die Gelegenheit (sic) sei zu benutzen, um aus dem Landtage des Grossgrundbesitzes einen erweiterten Landtag zu schaffen.“ —

Wer eine Gelegenheit zu benutzen sucht zur Ausführung einer Absicht, der hat diese Absicht schon lange vorher, vor dem Eintreten der Gelegenheit, gefasst, ganz unabhängig von den Umständen der „Gelegenheit“, welche letztere nur nebensächliche, unterstützende Motive, nicht aber die eigentlich treibenden, herzugeben vermag. Die eigentlichen Motive führten zum Fassen der Absicht, des Vorsatzes, zu dessen Ausführung die Gelegenheit abgewartet wurde. —

Die „gelegentlich“ angegebenen Motive sind denn auch dem entsprechend! Es musste doch was gefunden werden zur Erklärung des Drängens nach Landtagserweiterung, zur Rechtfertigung desselben vor den eignen Augen, um die wahren, tieferen Gründe sich verbergen zu können, weil diese gar zu geeignet gewesen wären, „die grosse, allgemeine Partei“ nicht nur in weiten Kreisen, selbst beim gewohnten Anhange, ja vor den eignen Augen, zu entwerthen.

So kann man, über die Richtung des Weges sich täuschend, in gutem Glauben irgehen und irreführen!

„Der wirthschaftliche Körper“ — sagt die „grosse allgemeine Partei“ — „wird naturgemäss eine grosse Präponderanz gegenüber dem Landtage voraushaben.“

Warum das so wird sein müssen und worin solche Präponderanz sich wird äussern müssen, das verschweigt die Kundgebung wohlweislich. — Es lassen sich aber die Fragen nicht unterdrücken: warum? und: wie namentlich? — Wären diese Fragen leicht zu beantworten, so hätte die „grosse allgemeine Partei“ es wohl nicht unterlassen, zur Verstärkung ihrer Motivirung darüber einige Andeutungen zu machen. Sie that es nicht, weil sie es nicht vermochte.

Die „grosse allgemeine Partei“ hat wohl erwartet, dass die, ihr willig zuzustimmen Geneigten selbstthätig ergänzend sagen werden: ja wohl naturgemäss, denn wer das Geld hat, der hat auch die Macht! Die Landschaftsversammlung wird über mehr Geldmittel zu verfügen haben, als die Ritterschaft, also wird sie mehr Macht haben als diese, also wird sie, wie es in der Kundgebung heisst, „naturgemäss eine grosse Präponderanz gegenüber dem Landtage voraus haben.“ Dazu kommt dann noch wohl die Vorstellung, als werde die Ritter-

schaft in finanzieller Abhängigkeit von der Landschaftsversammlung stehen und diese letztere werde in der Lage sein, der Ritterschaft, so zu sagen, den Brotkorb beliebig hoch zu hängen. Das alles will man wohl für „naturgemäss“ ausgeben, und doch ist es thatsächlich das Gegentheil davon.

Wer in solcher Vorstellung wirklich befangen ist, der hat offenbar noch nie sich die Mühe gegeben, auch nur oberflächlich zu beprüfen, wie nach Anpassung der Landschaftsinstitutionen die Verhältnisse werden liegen müssen, in welcher Lage und in welchen gegenseitigen Beziehungen die beiden Organe des Landes, die Ritterschaft und die Landschaft, sich befinden werden. Vielmehr hat ihm offenbar vorgeschwebt, das Verhältniss werde ein ganz analoges sein, wie unter Herrschaft des Parlamentarismus, wo in der That das Unterhaus durch sein ausschliessliches Steuerbewilligungsrecht, gelegentlich durch Steuerverweigerung, eine bedeutende Macht besitzt, wenn es auch nicht immer präponderirend ist. Aber solche Assimilation ist eine ganz unzutreffende. Gänzlich anders läge es hier.

Von den Segnungen des (nicht englisch-aristocratischen, sondern festländisch-democratischen) Parlamentarismus, dessen principielle Verkehrtheit und dessen ekele Folgen an den zeitgenössischen Vorgängen in Frankreich und Deutschland sich bestens illustriren, — von diesen Segnungen sind wir glücklicher Weise bewahrt geblieben und sie stehen uns — Gott Lob! — nicht in Aussicht. Nach diesem modernen Parlamentarismus cumulirt die Steuerbewilligende Körperschaft mit dem Willigungsrechte auch das Recht der Cooperation an der Gesetzgebung. Daher ihre hervorragende Macht gegenüber

den übrigen beiden Gesetzgebungsfactoren, welchen das Willigungsrecht nicht zusteht.

Nach Anpassung der Landschaftsinstitutionen lägen die Dinge bei uns gänzlich anders. Der Landschaftsversammlung steht nicht das allermindeste Recht zur Mitwirkung an der Gesetzgebung etc. etc. zu, ebenso wenig wie den Stadtverordnetenversammlungen, welche nur befugt sind, in gesetzlicher Grundlage polizeiliche Ortsstatute über Strassenreinigung u. s. w. zu berathen und zur Bestätigung vorzulegen. Somit ist jeder Conflict nicht nur, sondern überhaupt jede Begegnung der Landschaftsversammlung mit der Ritterschaft auf dem speciell politischen Gebiete gänzlich und absolut ausgeschlossen. Wohl kann die Ritterschaft den Wünschen der Landschaft gegenüber sich entgegenkommend erweisen durch entsprechende legislative Thätigkeit, nie aber kann über die Richtung dieser letzteren zwischen den beiden Organen auch nur die mindeste Misshelligkeit ausbrechen — denn sie haben eben auf diesem Gebiete nicht im Mindesten zusammenzuwirken.

Ebenso wenig kann auch nur im Entferntesten davon die Rede sein, dass die Ritterschaft durch „Höherhängung des Brotkorbes“ irgend wie in ihrer Thätigkeit influenzirt werden könnte. Denn die Finanzen der beiden Organe werden durchaus getrennte zu sein haben, grade so und in demselben Maasse wie diejenigen der städtischen Communalverwaltungen und der städtischen Corporationen.

Die ritterschaftlichen Repräsentationskosten, die Gagierung der speciell ritterschaftlichen Beamten, die Unterhaltung der unter ritterschaftlicher Verwaltung verbleibenden Institute, die ritterschaftlichen Pensionen etc. etc. — alles das wird ohne Zweifel nach wie vor aus der durch die Einnahmen

von den Ritterschaftsgütern, durch die ritterschaftlichen Willigungen etc. etc. dotirten Rittercasse bestritten werden, ohne dass dieselbe auch nur den mindesten Zuschuss von Seiten der Landschaftsversammlung zu beanspruchen oder zu erwarten hätte. Somit kann von einem Höherhängen des ritterschaftlichen Brotkorbes absolut gar nicht die Rede sein. Mithin ist auch auf dem wirthschaftlichen oder finanziellen Gebiete ein Conflict, ja auch nur eine Eifersucht, ein Wettbewerb, irgend welches Ringen ebenso vollkommen ausgeschlossen und undenkbar, wie auf politischem Gebiete.

Was aber die angeblich grösseren Geldmittel anbetrifft und die damit angeblich verbundene grössere Macht der Landschaftsversammlung, so ist gerne zuzugeben, dass das Budget der Landschaftsversammlung dasjenige der Ritterschaft alsbald und in der Folge immer mehr und mehr überwiegen wird. Nicht nur das ganze aus der bisherigen „Landescasse“ zu bestreitende Verwaltungsgebiet fiel sofort der Landschaft obligatorisch zur Last, sondern ohne Zweifel auch ebenso obligatorisch recht beträchtliche Theile des gegenwärtig ritterschaftlichen Budgets, wie die Postverwaltungskosten, zahlreiche Gagenetats für judiciäre, administrative und polizeiliche Behörden und Aemter, Gehaltzulagen etc. und dergleichen, wie es ähnlich bei Einsetzung der städtischen Communalverwaltungen stattgefunden hat. Ausserdem wäre die Landschaftsversammlung in der Lage und wohl auch genöthigt, eine Menge Ausgaben freiwillig zu machen, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen unterbleiben mussten, wie z. B. zur Verbesserung des Gefängnisswesens, zur Aufbesserung der Wasserstrassen u. s. w. Das alles wären aber lediglich grosse Belastungen, welche die Landschaftsversammlung zu tragen

hätte und zwar wären es weitaus zum überwiegend grössten Theile obligatorisch zu übernehmende Lasten und nur zum geringsten Theile freiwillig sich aufgelegte. Ganz ebenso, wie in den städtischen Communalverwaltungen der obligatorische Theil des Budgets: die Besoldung des Rathes und seiner Beamten, die Bestreitung seiner Canzelleikosten, die Unterhaltung des Polizeiwesens, der Gefängnisse und Kasernen, der Hospitäler u. s. w. den facultativen Theil des Budgets weitaus überwiegt — nicht anders wird es in der Landschaftsversammlung sein.

Nun ist es aber doch ganz unverständlich wie die Befugniss der Landschaftsversammlung: zur Unterhaltung gewisser staatlich vorgeschriebener Einrichtungen die obligatorischen Steuern auf gesetzlicher Grundlage anzulegen, einzucassiren und zu verwalten, — ihr eine grosse Präponderanz vor der Ritterschaft geben sollte, welche mit ihr auf diesem Gebiete nicht im mindesten concurrirt. Ritterschaft und Landschaft haben so genau unterschiedene Wirkungsgebiete, dass eine Concurrrenz, ein Wettbewerb oder gar ein Conflict zwischen beiden gänzlich ausgeschlossen und undenkbar ist. Daher ist es vollkommen unzutreffend von der Präponderanz der einen über die andere zu reden. Von Präponderanz kann doch füglich nur dort die Rede sein, wo ein Wirken auf einem und demselben Gebiete stattfindet. Derart hat in der That der deutsche Reichstag eine Präponderanz auf dem legislativen Gebiete vor den andern legislativen Factoren, aber doch nur dadurch, dass er, ausgestattet mit grösseren Befugnissen, auf demselben Gebiete wie jene arbeitet. — Die Ritterschaft und die Landschaft aber würden durchaus verschiedene und distincte Wirkungskreise haben, — daher kann

nicht die Rede sein von Präponderanz der Einen über die Andere, und ebensowenig von Conflicten zwischen ihnen.

Daher auch hat während des vierjährigen Bestehens der städtischen Communalverwaltung nicht das mindeste Symptom dafür hervortreten können, dass dieselbe eine Präponderanz über Rath und Gilden gewönne, oder dass zwischen ihnen ein Wettbewerb oder gar ein Conflict entstehen könnte. Der Rath liegt seinen judiciären Aufgaben, der Verwaltung von Schule und Kirche und von milden Stiftungen, die Gilden liegen der Verwaltung der Steuergemeinde, der Verwaltung ihrer verschiedenen Anstalten u. s. w. mit viel grösserer Musse und mit grösserem Erfolge ob, als früher, ohne dass auch nur eine Spur von Präponderanz-Velleitäten seitens der Communalverwaltung hätte an den Tag treten können, ob schon diese an der Spitze eines viel grösseren Budgets steht, als jene zusammen. Die Communalverwaltung hat alle Hände voll zu thun mit Lösung obligatorischer oder unabweislicher Aufgaben; sie ist daher weit entfernt, die Thätigkeit der städtischen Corporationen missgünstig oder mit Präponderanz-Gelüsten zu betrachten.

Dieses Verhältniss lässt sich sehr zutreffend illustriren am thierischen oder menschlichen Organismus. Der Magen einerseits, die Lungen, Nieren etc. etc. andererseits sind Organe, welche den Stoffwechsel zu vermitteln haben, so jedoch, dass ihnen durchaus distincte Functionen zufallen. Der Magen hat die Stoffaufnahme zu besorgen, die anderen Organe bewirken die Stoffausscheidungen. Wem ist es jemals eingefallen, besorgt zu sein, dass der Magen „naturgemäss eine grosse Präponderanz“ gegenüber den Lungen, den Nieren etc. etc. haben müsste? Wem ist es demgemäss eingefallen, auf „Erweite-

rung“ der Lungen zu dringen, derart, dass sie nicht nur ihre eigenen, sondern auch die Functionen des Magens erfüllen könnten, zu „grösserer Sicherung des Organismus“ —?! Was auf dem Gebiete der Biologie Jedem, gelinde gesagt, sonderbar erscheinen würde, nämlich: — durch demokratische Aenderung der „Verfassung“ des Menschen aus ihm einen neuen Organismus, einen „erweiterten“ d. h. an Organen ärmeren, einen Polypen, eine Amöbe zu „schaffen“ — das, gerade dasselbe, wird von der „grossen allgemeinen Partei“ ihr „politischer Gedanke“ genannt.

Der „grossen allgemeinen Partei“ schwebt unzweifelhaft die beneidenswerthe Macht des deutschen Reichstages vor, welcher Willigungsrecht und legislative Befugniss in sich vereinigend, dem Reichskanzler jüngst die Einsetzung des Volkswirtschaftsrathes zu vereiteln vermochte durch Verweigerung der dazu erforderlichen Geldmittel. Hat denn die „grosse allgemeine Partei“ Sehnsucht nach einem, Willigungsrecht und legislative Befugniss in sich vereinigenden, mittelst unberechenbarer Wahlumtriebe „erweiterten Landtage“ —? — sehnt sie sich nach jenem Parlamentarismus, welcher der Democratie so herrlich Vorschub leistet?

Glücklicher Weise liegen die Sachen bei uns so, dass keine Aussicht vorhanden ist, auf dem Wege der Reform zur Stillung solcher Sehnsucht zu gelangen.

Ungleich weniger bedenklich ist die Cumulirung des Willigungsrechtes und der politischen Befugniss bei einem Körper der, wie der bisherige Landtag, auf ständischer Grundlage beruht und nicht, wie ein „erweiterter Landtag“ aus unberechenbaren Wahlen hervorgegangen ist. Aber selbst auf dem bisherigen Landtage hat diese Cumulirung ihre

Schattenseite erkennen lassen. Wer kennt es nicht, in wie odioser, das „Ideale“ ertödtender Weise zuweilen „auf den Beutel geklopft“ wurde? Diesem Uebelstande zu entgehen resp. ihn zu mildern, dazu würde eine gesunde Reform die Möglichkeit bieten.

Das oben angeführte „Gelegenheits“-Motiv für ihr Drängen zur Landtagserweiterung ergänzend, fügt die „grosse allgemeine Partei“ noch hinzu: die Landschaftsversammlung „würde, nothwendiger Weise in eine rivalisirende Opposition „zum Landtage gesetzt, sich die zu Standesrechten herabgedrückten (sic) Befugnisse des Landtages arrogiren“.

Hinsichtlich der „nothwendig rivalisirenden Opposition“ der beiden Landesorgane ist das Erforderliche bereits gesagt worden. Kein gemeinsames Wirkungsgebiet besitzend, und gleichen Functionen nicht dienend, werden sie ebenso wenig, wie Magen und Lungen, in „rivalisirende Opposition“ treten können. Somit erweist sich diese Begründung als eine recht unglücklich gewählte „Gelegenheits“-Motivirung.

Ueber dieselbe könnte somit hinweggegangen werden. Doch ist es schwer, es sich zu versagen, der „grossen allgemeinen Partei“ noch die „zu Standesvorrechten herabgedrückten Befugnisse des Landtages“ anzumerken. Es sind die speciell politischen Befugnisse des Landtages gemeint, welche angeblich zu Standesrechten „herabgedrückt“ wären, und welche die Landschaftsversammlung sich angeblich würde arrogiren wollen.

Warum „herabgedrückt“ — ?, warum zu „Standesvorrechten herabgedrückt“? Wäre es nicht correcter und sachgemässer gewesen, zu sagen: Standesvorrechte gebliebenen Befugnisse etc. Denn es war und ist in der That ein

Standesvorrecht der Ritterschaft, von Kaiserlicher Majestät unvermitteltes Gehör erwarten zu dürfen, es war und ist ein Standesvorrecht der Ritterschaft, an der localen Gesetzgebung mitbetheiligt zu werden, es war und ist ein Standesvorrecht der Ritterschaft, das Patronat an Landeskirche und Volksschule ausüben zu dürfen, es war und ist ein Standesvorrecht der Ritterschaft, alle diese Befugnisse zum Wohle des Landes für eigene Kosten sich aufbürden zu dürfen und sich dazu, zum Wohle des Landes, ohne Controlle der Staatsregierung, nach Belieben selbst zu besteuern.

Das alles sind althergebrachte Standesvorrechte der Ritterschaft und durch Anpassung der Landschaftsinstitutionen würden sie in keiner Weise berührt, geschweige denn alterirt oder gar „herabgedrückt“ werden. Das muss auch die „grosse allgemeine Partei“ wissen und es muss befremden, dass sie in dieser Hinsicht, die Ritterschaft einigermaßen discreditirend, unwissend erscheinen will.

Wie aber und mit welchem Erfolge könnte die Landschaftsversammlung diese Standesvorrechte sich arrogiren wollen? Es ist durchaus unerfindlich. Jede in diese Richtung auch nur auftauchende Velleität wäre der präsidirende Landmarschall oder Kreisdeputirte (resp. Ober-Kirchenvorsteher) amtlich verpflichtet, als eine ungesetzliche Aeusserung sofort zum Schweigen zu bringen. Von einem „Vorgehen“ der Landschaftsversammlung in solcher, ungesetzlich rivalisirenden Richtung kann vollends absolut nicht die Rede sein. Beim ersten Schritte auf solchem ungesetzlichen Wege würde ihr derselbe sofort schon von dem örtlichen Organe der Staatsregierung verlegt werden müssen. Ist doch in viel unverfänglicherem

Anlasse die St. Petersburger Landschaftsversammlung aufgelöst und suspendirt worden.

Solche abenteuerliche Velleitäten würden der Landschaftsversammlung ohne Zweifel ebenso ferne liegen, wie sie den städtischen Communalverwaltungen ferne gelegen haben, denen es auch nicht entfernt in den Sinn gekommen ist, die zu „Standesvorrechten herabgedrückten Befugnisse“ des Rathes und der Gilden sich zu arrogiren. Zu solchen Abenteuerlichkeiten haben auch die Communalverwaltungen bei ihrem sehr ausgedehnten Wirkungsgebiete wahrlich nicht die Musse gehabt, und grade ebenso wird es in den Landschaftsversammlungen der Fall sein, welche auf ihrem grossen Wirkungsgebiete volle Beschäftigung und → was zu betonen ist — volle Befriedigung finden werden.

Diese Befriedigung ist um deswegen zu betonen, weil im Gegensatze zu der Kundgebung der „grossen allgemeinen Partei“ und zugleich im Gegensatze zu sich selbst ein landtagerweiter Autor behauptet hat, die — angeblich doch präponderirende und durch ihre Präponderanz zur Rivalität veranlasste! — Landschaftsversammlung werde, wenn sie nur mit Steuersachen zu thun hat, dermassen nichtig, bedeutungslos und allen Interesses baar sein, dass Niemand sich dazu werde hergeben wollen, an ihr Theil zu nehmen. Dagegen aber spricht die an den Communalverwaltungen gemachte Erfahrung. Dieselben haben gleichfalls nur Steuern umzulegen, zu erheben und zu verwalten gehabt und haben doch eifriger und gedeihlicher Betheiligung sich erfreut, ja in lebhaftem Wahlkampfe drängt man sich zum Eintritte in die Stadtverordnetenversammlung.

Somit ergiebt sich, dass die ganze „Gelegenheits“ Motivirung der „grossen allgemeinen Partei“ für ihr Drängen zu

„erweitertem Landtage“ eine ganz ausserordentlich unglücklich gewählte gewesen ist.

ad VII.

Wenn die „grosse allgemeine Partei“ schliesslich noch den nationalen Antagonismus als Schreckmittel in's Feld führt, um damit in die Richtung der „Landtagserweiterung“ zu schüchtern, so wird sie mit diesem Argumente nicht glücklicher als mit den vorangeschickten sein.

Hier wird die Eiterbeule unserer Zeit, der Nationalitätenhader berührt, diese Pest, von der die Menschheit erst in neuerer Zeit befallen worden ist. Charakteristisch ist für diese Seuche, dass man an ihr, so zu sagen activ und passiv leiden kann: activ in wahnsinnigem Aufdrängenwollen nationaler Eigenart; — passiv in nicht minder krankhafter Furcht: nationale Eigenart könne wider Willen, durch Vergewaltigung geraubt resp. aufgedrängt werden.

Kann es nach irgend welcher Richtung opportun erscheinen, dieser Pest ohne Noth überhaupt nur Erwähnung zu thun? Wird dadurch nicht, gleichsam durch Ansteckung, passive Erkrankung hervorgerufen?

Lässt sich der Verbreitung dieser Seuche überhaupt ein Damm in Worten entgegensetzen? Wird nicht im Gegentheile durch jede vermeidliche Discussion die Pestgefahr verstärkt, wie das Feuer durch Blasen und Schüren?

Bietet nicht vielmehr entschlossener, möglichst lautloser passiver Widerstand das beste, ja das einzige Mittel, dem Vordringen der Seuche Einhalt zu thun und ihr Erlöschen zu bewirken?

Wenn die „grosse allgemeine Partei“ des Nationalitäts-Motives sich bediente, so erwartete sie wohl, dadurch ein gewisses gesinnungstüchtiges Ansehen zu gewinnen. Sie übersah dabei jedoch, dass sie durch dieses Argument sowohl sich selbst als von der Pest des Nationalitätenhaders passiv ergriffen, d. h. in Furcht und Angst versetzt, d. h. darstellte, als auch durch jenes Argument das Land dem aussetzte, passiv inficirt, d. h. in Angst und Furcht versetzt zu werden.

Und gänzlich ohne Noth, in vollkommen gegenstandloser Weise wurde dieses bedenkliche Argument hervorgeholt.

Ein Hauptgrundsatz baltischer Landespolitik ist es bisher gewesen, vom Nationalitätenkampfe sich durchaus ferne zu halten, vielmehr Jedem sein bürgerliches Recht zu wahren, ohne irgend welche Ansehung seiner Nationalität. Es ist ganz unerfindlich, wie und in welcher Weise durch Einführung der Landschaftsinstitutionen eine Abweichung von diesem politischen Principe — des Nichteintretens in den Nationalitätenkampf — gegeben sein könnte. Welche Nöthigung könnte dadurch für die Ritterschaft entstehen, von ihrem Principe der Neutralität, allen Nationalitäten gegenüber, abzugehen?

Und welchen Anlass, ja welche Möglichkeit hätte die Landschaftsversammlung, Nationalitätenkampf in ihrem Schoosse sich abspielen zu lassen? Welchen Anlass haben die städtischen Communalverwaltungen dazu gehabt oder gegeben? Und welche, das nationale Gebiet streifende politische Frage kann überhaupt auf dem Gebiete der Steuerverwaltung auftauchen? Gäbe das Landschaftsstatut auch nur die mindeste Handhabe, die Steuerrubel der Deutschen, Esten, Letten und Russen zu verschiedenem Kurse zu verrechnen? oder die Landthaler der Deutschen, Esten, Letten und Russen ver-

schieden zu katastriren und zu besteuern? oder die Handels- und Gewerbepatente der Deutschen, Esten, Letten und Russen verschieden in Rechnung zu bringen? Angenommen selbst, solch' wahnwitzige Tendenz könnte in der Landschaftsversammlung auftauchen, würde sie unter dem Präsidium des Landmarschalls oder des Kreisdeputirten, (resp. Ober-Kirchenvorstehers) sich Geltung verschaffen können? Ist in den städtischen Communalverwaltungen der Nationalitätenkampf irgend bemerklich geworden? Und wenn auch gelegentlich der Wahlen zu der Communalverwaltung in frivolster Weise der Nationalismus angeregt worden — welche minime Gefahr bietet das hier! In Geldsachen wird man bald, zur Sicherung des eigenen Beutels, vernünftig. Ohne irgend welche praktische Folgen ist, nach den Wahlen, die nationale Erregung wie ein leerer Schaum zusammengefallen. Keinerlei irgend erheblichen Nachhall hat sie in den Stadtverordnetenversammlungen gefunden.

Dagegen aber, bei den Wahlen zu einem „erweiterten Landtage“ mit politischen Befugnissen, wie anders würden hier die nationalen Leidenschaften Anregung finden! Und in wie viel höherem Grade würde im „erweiterten Landtage“ Anlass zu nationaler Erregung sich finden: Schul- und Kirchen- und andere ähnliche Fragen würden beständige nationale Reibungen hervorrufen, selbst abgesehen von nationaltendenziösen Gesetzanträgen! In Permanenz bliebe auf einem „erweiterten Landtage“, das Lodern der nationalen Brandfackel. In nüchternen Steuersachen aber ist national gemischte Gesellschaft weniger gefährlich, ja erfahrungsmässig ganz ungefährlich. Auch die Kirchspielsconvente lehren uns das.

Aber die Sprache, die Verhandlungssprache der Landschaftsversammlung! Zuzugeben ist, dass bis zur Gewöhnung

an einen modus vivendi in dieser Hinsicht Reibungen nicht ausgeschlossen sind. Doch, wofern das deutsche Element in der Landschaftsversammlung denselben Tact zeigt, wie er in den städtischen Communalverwaltungen bewiesen worden: Jeden die Sprache, die ihm beliebt, reden zu lassen — so wird sich alsbald ein vollkommen erträgliches Verhalten von selbst herausstellen — es wird eben schliesslich Jeder in der Sprache reden, in welcher er meint am wirksamsten zu reden.

Doch dem mag sein, wie ihm wolle, so ist doch durchaus unverständlich, wie der „nationale Antagonismus die Beseitigung des Landtages zum Ziele seiner Action“ wird machen können. Hier steht man einem viel dunkleren Räthsel gegenüber, als es in den Worten: „die Eigenart ist ein Axiom“ geboten wurde. Dort liess sich durch Rathen das Gemeinte finden. Selbst das ist hier nicht möglich.

Aber angenommen auch, der „nationale Antagonismus würde sich die Beseitigung des Landtages zum Ziele setzen“ — welche Mittel hätte er zur Erreichung solchen Zieles? Nach Antwort wird vergeblich gefragt.

Somit darf wohl erwartet werden, dass auch das Schreckmittel des Nationalitätenhaders, als „Gelegenheits“-Argument, von der „grossen, allgemeinen Partei“ vergeblich angewandt worden ist.

#### ad VIII.

Nach Allem, was in Vorstehendem, ad II. und III., über die Nichtigkeit der „Dualismus“-Annahme gesagt worden, braucht hier wohl nicht auf's Neue drauf eingegangen zu werden.

Hingewiesen aber mag drauf werden, wie die Reife der Kundgebung der „grossen allgemeinen Partei“ an dem „Zerissenwerden der Kräfte“ sich selbst demonstirt.

•ad IX.

Von der „Benutzung der Gelegenheit“, dem demokratischen Schaffensdrange der „grossen allgemeinen Partei“ zu genügen, ist bereits vorstehend (ad IV.) Erwähnung geschehen, so dass hier darauf nicht weiter zurückzukommen ist.

Den „politischen Gedanken“, welchen die zur „grossen allgemeinen Partei“ vereinigten Livländischen Liberalen allgemeine Geltung verschaffen möchten, stellen sich andre gegenüber, welche nicht gemacht, noch geschaffen, vielmehr „historisch geworden“ sind, hervorgegangen aus der Krankheitsgeschichte derjenigen Nationen, welche dem Democratismus verfielen.

Der grosse Patholog, dem wir die Kenntniss dieser Krankheit, ihrer Ursachen und ihres Verlaufes, verdanken und dessen Wahrnehmungen, seit einem Menschenalter, immer neue Bestätigung durch die zeitgenössische Geschichte erhalten, er sagt uns:

„Inmitten des Dunkels der Zukunft erkennt man „schon deutlich drei Wahrheiten:

„die Eine: dass alle Menschen unsrer Tage fortgezogen werden von einer unbekanntten Macht, die man hoffen „kann zu regeln, und zu mässigen, nicht aber zu besiegen; die bald leise die Menschen anregt, bald kopf- „über sie fortstösst zur Vernichtung der Aristocratie;

„die Andre: dass von allen Gesellschaften der Welt „grade immer diejenigen, wo eine Aristocratie nicht „besteht, noch bestehen kann, am meisten Mühe haben „werden, sich des Absolutismus dauernd zu erwehren;

„die dritte endlich, dass nirgend der Despotismus so „verderbliche Wirkungen hervorbringen muss, als in „diesen Gesellschaften; denn mehr als irgend eine andre „Regierungsform begünstigt er die Gebrechen, denen „diese Gesellschaften ganz besonders ausgesetzt sind, „und er stösst sie dorthin, wohin durch natürliche An- „lagen sie schon neigten.“

Nicht ohne Absicht heisst es hier: „Alle“ Menschen fördern die Vernichtung der Aristocratie.

Denn nicht nur diejenigen, welche bewusst und principiell und offen dem Gleichheitsprincipe huldigen, gefährden die Gesellschaft durch Untergrabung der Aristocratie, sondern gar viele thun es unwissentlich; ja gar viele selbst von denen, welche Förderer der Gesellschaft vermittelst der Aristocratie zu sein wännen, schädigen nicht selten beide wider Willen.

Wie Mancher der vereinigten Livländischen Liberalen mag die Gesellschaft und für sie die Aristocratie zu schützen und zu sichern meinen, indem er für „Erweiterung“ des Landtages plaidirt, welche doch Thür und Angel öffnet jener zerstörenden „unbekannten Macht.“

Wie manches wohlgemeinte Wort ist unvorsichtig laut und öffentlich geredet worden! Der Gesammtheit sollte es dienen, die Hülfe der Aristocratie anrufend, ihre Pflichten betonend, vor früher begangenen Fehlern warnend. Wurde dabei ihr Ansehn gebührend geschont?

Und wie viele gefährden die Aristocratie und dadurch die Gesellschaft, wohl für sie kämpfend, aber in verkehrter Kampfesweise! — Die feindliche Macht

„darf man boffen zu regeln und zu mässigen, nicht „aber (sc. unmittelbar) zu besiegen“ —

das wird im Kampfe für die aristocratische Idee leider nur zu oft übersehen und, gegen das Unvermeidliche sich stemmend, beschleunigt man die eigene Vernichtung.

Nur Regelung und Mässigung jener „unbekannten Macht“, die wir unmittelbar zu besiegen nicht vermögen, nur das Mögliche, nur Regelung und Mässigung sollte angestrebt werden von denen, welche Vertrauen zum gesundenden Wirken der Naturkraft bewahrt haben. Wie der Arzt das Fieber, welches selbst zum Heilprocesse gehört, nicht zu unterdrücken, nur zu regeln und zu mässigen sucht, so auch sollte man, wo das öffentliche Gleichgewicht bedroht erscheint, dem Gange der Ereignisse nicht durchaus sich entgegenzustemmen suchen, sondern im Auge haben, die Bewegung derart zu regeln und zu mässigen, dass wichtige Organe des Landes nicht geschädigt, dass ihre Functionen nicht gehemmt werden. Dem Wirken der Natur haben wir regelnd und mässigend uns anzupassen, um Zeit zu gewinnen, damit Gesundheit und Lebensfähigkeit unsers gesammten provinzialstaatlichen Wesens nicht unwiederbringlich geschädigt, sondern vielmehr auf's Neue befestigt werden.

Und wir dürfen es hoffen, unsere politische Gesundheit wieder zu gewinnen und zu bewahren. Denn niemals hat unsre Aristocratie derjenigen Todsünden sich schuldig gemacht, welche — nach Darlegung jenes grossen Pathologen — ihren Untergang unvermeidlich herbeiführen.

Weder haben die Baltischen Ritterschaften der Bürde ihrer politischen Pflichten sich entledigen wollen, noch haben sie in Steuersachen zu ihrem besonderen Nutzen privilegiert sein wollen. Im Gegentheile. Stets sind sie bereit gewesen, selbst um den Preis materieller Opfer, politisch die Höchstverpflichteten zu bleiben, und, das Recht der Selbstverwaltung zu wahren, haben sie es nicht gescheut, die Höchstbesteuerten zu sein.

Auch einer anderen Gefahr, welcher schon manche Aristocratie erlegen ist, — wie von demselben Gewährsmann ausgeführt worden — der Gefahr, als abgeschlossene Caste der Gesellschaft sich zu entfremden, auch dieser Gefahr haben die baltischen Ritterschaften begonnen sich zu entziehen, indem sie, in Kurland jedem Grossgrundbesitzer das Stimmrecht verleihend, in Livland die Rechte der Landsassen erweiternd, einen Entwicklungsgang angetreten haben, der zur Ausbildung eines wahrhaften Grundadels zu führen geeignet ist.

Daher dürfen wir bei unsrer constitutiven Gesundheit es hoffen, denjenigen Gesellschaften nicht zugezählt zu werden, welche des bureaukratischen Absolutismus sich nicht zu erwehren vermögen, weil in ihnen „eine Aristocratie nicht besteht, noch bestehen kann.“ — Noch kann von uns gesagt werden, dass wir, „durch natürliche Anlage dorthin neigen“, wohin bureaukratischer Despotismus hinabstossen möchte.“ Die Tendenzen der „grossen allgemeinen Partei“ sind nur Wenigen sympathisch.

In kritischen Zeiten, wie die unsrigen es sind, kann es nicht leicht sein, Aechtes von Falschem zu unterscheiden, so lange in Ermangelung eines Prüfsteines, an welchem der innere Werth objectiv zu constatiren wäre, vielfach subjective

Werthschätzung eintreten muss. Was unter Freunden Curs hat, ist man geneigt für ächt zu halten. Wenn aber ein Prüfstein zugänglich ist, sind wir dann nicht verpflichtet, ihn zu benutzen?

Nun, in Vorstehendem dürfte ein solcher Prüfstein zu finden sein. Es frage sich ein Jeder: wünscht er aus unserm provinziellen Landesstaate die Aristocratie zu beseitigen? oder wünscht er sie ihm zu erhalten? Und es wird wohl Jedem klar werden, dass diese Frage den Punkt bezeichnet, wo die Wege sich zu scheiden haben.

In dieser kritischen Zeit hat Jeder mit vollem Ernste an diese Frage heranzutreten; mit vorurtheilslosem Blicke hat er seine bisherigen Ansichten dieser Prüfung zu unterziehen. Um so nothwendiger ist es, auf diesem Wege Klärung anzustreben, als es heute noch vielfach vorkommt, dass Personen, welche gänzlich verschiedenen Zielen zugewandt sind, in fast identischen Ausdrücken ihre Ansichten formuliren und nahe bei einander zu stehen wähnen, während umgekehrt gleichgesinnte Personen weit von einander abzustehen meinen, weil sie Dasselbe verschieden zu bezeichnen gewohnt sind. An diesem Prüfsteine, an der in erster Reihe festzuhaltenden Cardinalfrage: — für oder wider aristocratische Verfassung? wird sich dann eine bestimmte Terminologie herausbilden zur Verminderung der Gefahr: die Stimme gegen die eigene Meinung abzugeben.

Es könnte vielleicht behauptet werden, das als Cardinalfrage Bezeichnete sei garnicht geeignet zur Feststellung des Punktes, wo die Wege auseinandergehen; denn alle, ausnahmelos alle Glieder der Ritterschaften seien darin einig,

dass die aristocratische Verfassung der baltischen Provinzen diesen ihren aristocratischen Grundcharacter zu bewahren habe.

Es läge etwas scheinbar Wahres in solchem Einwande, insofern in der That von keiner Seite gewagt wird, mit diesem Grundprincipe offen zu brechen. Selbst bei entschiedener Propaganda für „Erweiterung“ des Landtages, in einer dem aristocratischen Charakter desselben stricte zuwiderlaufenden Weise, hat man in einer polemischen Schrift, um Beunruhigung niederzuhalten, es für nöthig erachtet folgenden Satz beiläufig hinzuwerfen:

„Dass ein „erweiterter Landtag“ auch in durchaus aristocratischem Sinne construirt gedacht werden kann, bedarf wohl kaum eines besonderen Nachweises“; —

darüber aber dürften die Meinungen doch recht weit auseinander gehen! — wer wäre nicht vielmehr recht begierig auf Beibringung solchen Nachweises? Nicht Jeder hält schon dann einen Satz für bewiesen, wenn über denselben hinweggegangen wird mit der vornehmen Bemerkung, dass man auf solche Details sich nicht einlasse. Es ist ein sehr wichtiges Detail, ob ein „erweiterter Landtag“ in aristocratischem Sinne construirt gedacht werden könne, oder nicht. Auf dieses Detail ist ausführlich einzugehen.

Man verständige sich zuvörderst über die Terminologie. Klärung der Meinungen ist noch nie eingetreten, so lange nicht festgestellt worden, welche präcisen Begriffe den Worten entsprechen, deren man in der Discussion sich bedient.

Solche Verständigung über die Bedeutung der Worte hat noch nicht stattgefunden. Man kann es noch heute erleben, dass Personen, welche unbedingt Partisane des Aristocratismus sind, nach stattgehabtem Verkehre in Kreisen,

welche „Landtagserweiterung“ eifrigst und gefühlsmässig betreiben ohne dabei auf Klärung der Begriffe zu halten, das dort Geplante nicht perhorresciren, sondern sogar unterstützen. Arglos bedienen sie sich derselben Ausdrücke, Redewendungen und Schlagwörter, welche in jenen Kreisen üblich sind; arglos gehen sie der Gefahr entgegen, für die Zwecke ihrer Gegner verwendet zu werden — bis glückliche Umstände sie mit Entsetzen gewahren lassen, welch ein Abgrund sie von denen trennt, mit welchen sie gemeinschaftliche Sache zu machen gedachten. Solche Irrungen, die Schreiber dieser Zeilen aus eigener Anschauung und Erfahrung kennt, kommen häufiger vor, als man es vermuthet. Sie zu vermeiden, ist vor Allem klare Begriffsbestimmung und feste Terminologie geeignet.

Landtagserweiterung — warum nicht Landtagserweiterung? Sie ist unvermeidlich geworden, und sie ist ungefährlich, da nur auf dem wirthschaftlichen Gebiete sie zur Geltung kommen würde — — — so kann man täglich Personen reden hören unmittelbar nach stattgehabten Beeinflussungsversuchen seitens der Landtagserweiterungs-Specialisten, welche dabei, dem entschieden aristocratisch Gesinnten gegenüber, es nicht für nöthig gehalten hatten, die ganze Tragweite der von ihnen geplanten Erweiterung erkennen zu lassen. Nicht eben angenehm berührt sind die solcher Art Angelockten, wenn ihnen Gelegenheit wird, sich darüber: was alles mit der „Erweiterung“ angestrebt wird, zu orientiren.

Zur Orientirung darüber liegt hinreichendes, authentisches Material vor, es kann nicht schwer fallen zu entscheiden, ob mit dem von den Landtagserweiterern Geplanten die Gränze des Aristocratismus überschritten wird, oder nicht.

Was ist nun aber das Wesentlichste der Aristocratie, dasjenige an ihr, dessen Erhaltung und ungeschwächte Wirksamkeit wesentlich ist für Bestand und Gesundheit des gesellschaftlichen Körpers. Wir finden es in folgenden Worten des bereits aufgerufenen Gewährsmannes:

„Indem man den Adel entwurzelte und zu Boden warf, beraubte man die Nation eines nothwendigen Theiles ihrer Substanz und fügte man der Freiheit eine Wunde bei, die niemals heilen wird.

„Eine Classe, die seit Jahrhunderten an der Spitze einhergeschritten ist, hat durch die lange und unbestrittene Anwendung ihrer Grösse einen gewissen hohen Muth, eine natürliche Zuversicht in ihre Kräfte und die Gewohnheit erlangt, die Blicke Aller zu ertragen und sie ist dadurch der widerstandsfähigste Punkt des gesellschaftlichen Körpers geworden.

„Nicht nur ihr eigener Character ist ein männlicher; durch ihr Beispiel steigert sie die Männlichkeit der übrigen Classen. Indem man sie ausreisst, entnervt man selbst ihre Feinde.

„Durch Nichts könnte sie ersetzt werden und sie selbst würde niemals wieder erstehen können; Titel und Begütertheit kann sie wiederfinden, nicht aber die Seelengrösse der Väter.“

Ohne Verächter seiner Mitbürger anderer Stände zu sein, wird Jeder die tiefe Wahrheit dieser Worte, dieses wahrhaft „politischen Gedankens“ anerkennen. Ja, selbst die Glieder der anderen Stände, wofern sie nur irgend vorurtheilsfrei sind, müssen es zugeben, dass politischer Muth, der im Vertrauen auf eigene Kraft widerstandsfähig macht, nirgends so häufig

in dem Maasse angetroffen wird, als unter den Gliedern der Ritterschaft.

Während der Democratismus darauf ausgeht, die Unterschiede der Personen und der Stände nivellirend zu beseitigen, ist dagegen Grundprincip des Aristocratismus: Erhaltung der Ritterschaft zum Wohle des Landes in hervorragender Stellung und in ungeschwächter Wirksamkeit. Dieses Princip bildet die Grenze, welche aristocratische Reformpläne von democratischen scheidet. Jede Reform, welche eine Rangerniedrigung der Ritterschaft mit sich brächte und eine Schwächung ihrer Wirksamkeit, wäre eine krankhafte, democratische Reform; — solche Reform jedoch, welche die hervorragende Stellung der Ritterschaft intact liesse und ihre Wirksamkeit auf dem ihr eigensten Gebiete nicht schwäche, sondern vielmehr erstarken liesse, eine solche Reform wäre das Resultat gesunder Entwicklungsthätigkeit in aristocratischem Sinne.

Wodurch ragt die Ritterschaft über ihre Mitstände hervor? Worin besteht die ihrem Stande eigenste Thätigkeit?

Ist etwa die Stellung der Ritterschaft auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Selbstverwaltung eine alles Uebrige überragende? Keineswegs. Ihre eigenen wirthschaftlichen Angelegenheiten selbst zu verwalten sind die übrigen Stände grade so befugt, wie die Ritterschaft, und hinsichtlich Verwaltung der öffentlichen wirthschaftlichen Angelegenheiten steht die Ritterschaft grade so, wie die übrigen Stände, unter Staatscontrolle: Ja, in Umlegung der Steuern zur „Landescasse“ besitzt die Ritterschaft weniger Autonomie, als die städtische Communalverwaltung.

Wohl aber sind Stellung und Thätigkeit der Ritterschaft unbedingt hervorragende auf dem speciell politischen Gebiete. Hier überragt sie alle constituirte Mitstände. Ihr allein steht es zu, Mitbetheiligung an der örtlichen Gesetzgebung zu verlangen; sie allein ist befugt Gesetzesvorschläge zu machen; ihr allein kommt es zu, immediate Eingaben an Kaiserliche Majestät gelangen zu lassen; sie allein ist mit Führung des Patronates über Landeskirche und Volksschule betraut; ihr allein ist die Besetzung der politischen Aemter übertragen worden. In allen diesen Hinsichten ist allein die Ritterschaft zur Ausübung der Landesrechte befugt.

In dieser ihrer hervorragenden und bevorzugten Stellung würde die Ritterschaft alterirt und beeinträchtigt werden, sei es, dass man den Kreis ihrer besonderen Rechte und Pflichten einengte, sei es dass man sie auf's Niveau ihrer Mitstände hinabdrückte, indem man auch diese der bisher ausschliesslich ritterschaftlichen Berechtigungen theilhaftig machte und ihnen die bisher ausschliesslich ritterschaftlichen Verpflichtungen auferlegte.

Solche Beeinträchtigung und Erniedrigung der Ritterschaft würde aber durch eine „Landtagserweiterung“, wie ihre speciellen Fürsprecher sie planen, in's Werk gesetzt werden. Darüber kann nicht der mindeste Zweifel obwalten. Darum kann auch eine solche „Landtagserweiterung“ in aristocratischem Sinne nicht gedacht worden sein und sie wäre eine durchaus demokratische Reform.

In der That spricht die Kundgebung der zur „grossen allgemeinen Partei“ vereinigten livländischen Altliberalen und Reformler es auf's aller Klarste und Bündigste aus, dass dieselbe „die Gelegenheit benutzen will“, „um aus dem

„bisherigen Landtage des Grossgrundbesitzes einen erweiterten Landtag zu schaffen,“ „einen Vertretungskörper des gesammten Landes, der dessen politische Rechte zugleich mit der Verwaltung der wirthschaftlichen Angelegenheiten auszuüben befugt wäre.“

Die „grosse allgemeine Partei“ wünscht „des Landes eifrigstes Bestreben dahin zu richten“: bei einer Veränderung unserer Verfassung einen Körper zu schaffen, der geeignet wäre nicht allein die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Provinz zu verwalten, sondern auch Träger ihrer angestammten politischen Rechte und Befugnisse zu sein.“

An Deutlichkeit und Klarheit lässt das nichts zu wünschen übrig. Nicht die Ritterschaft soll fortan, wie bisher, Träger der dem Lande angestammten politischen Rechte und Ausüber der entsprechenden Befugnisse sein; die Ritterschaft soll dieser Rechte entkleidet, dieser Befugnisse entledigt werden; durch Veränderung der Verfassung, nach dem Plane der „grossen allgemeinen Partei“ soll ein Körper erst geschaffen werden, um Träger der Rechte und Ausüber der Befugnisse zu werden, welche der Ritterschaft abgenommen worden. Man darf wohl fragen: welche Bedeutung der Ritterschaft dann verbliebe? Als politische Körperschaft hätte sie zu existiren aufgehört. Ihre Glieder wären nur noch durch leere Titel ausgezeichnet.

Ginge es nach dem Plane der „grossen allgemeinen Partei“, so würde die Ritterschaft somit „entwurzelt und zu Boden geworfen“, so würde das Land „eines nothwendigen

Theiles seiner Substanz beraubt“ und es würde „seiner Freiheit eine Wunde geschlagen, die niemals mehr heilen würde“ — etc. Und doch soll es angeblich, nach dem Vorgeben der Herren Landtagserweiterer „kaum noch eines besonderen Nachweises bedürfen, dass ein „erweiterter Landtag“ auch in durchaus aristocratischem Sinne construiert gedacht werden kann“! Ist es tiefe Verachtung und Verhöhnung ihres Publicums, unser Aller — oder was ist es? — wenn man aus dem Lager der „grossen allgemeinen Partei“ sich erlaubt, zu behaupten und glauben machen zu wollen: es bedürfe keines besonderen Nachweises, dass ein Dreieck auch im Sinne eines Vierecks construiert gedacht werden kann?!

Suchen auch die Herren Specialisten der „Landtagserweiterung“ in ihren Parteimissiven und Streitschriften und im Privatverkehre Propaganda zu machen für solchen Glauben, der nur mit naiver, kritikloser Gläubigkeit anzunehmen wäre, so haben sie doch glücklicher Weise durch ihre Kundgebung vom 22. October a. c. bewirkt, dass Eines jedem, der nur klar sehen will, unverkennbar ist: die von der „grossen allgemeinen Partei“ intendirte Verfassungsänderung und Reform ist unzweifelhaft eine antiaristocratische und somit eine demokratische.

Wie entscheidend auch in dieser Hinsicht die vorstehenden Betrachtungen sind, so sind es doch immerhin Betrachtungen theoretischer Natur. Nicht jeder ist so angelegt, dass er auf dem Wege theoretischer Erörterungen zu einer festen Ueberzeugung gelangen könne. Manchem ist mehr gedient mit Erläuterungen aus dem Gebiete der Praxis. Daher hat man sich noch zu vergegenwärtigen, wie die Praxis eines, nach den Wünschen der „grossen allgemeinen Partei“

construirten „erweiterten Landtages“ sich wird gestalten müssen. — Man kann es dabei gänzlich dahingestellt sein lassen, mit welchem Procentsatze die Ritterschaft auf einem solchen „erweiterten Landtage“ vertreten wäre, ferner: nach welchen Modalitäten Vertretung des „ganzen Landes“ zu solchem „erweiterten Landtage“ herangezogen werden würde: ob durch Repräsentation der constituirten Körperschaften (der ländlichen Gemeinden, der Kirchspielsconvente etc.), ob durch Wahlen der Grundbesitzer gewisser Bezirke, ob durch Kopfbzahlvertretung etc. — — alles das sind Details, die an der einen Sache nichts ändern können, an dem Umstande nämlich, dass die Ritterschaft fortan, auf einem Gebiete, welches bisher ihrer alleinigen Fürsorge anvertraut war, auf dem politischen Gebiete, zusammen in ein und dasselbe Joch eingespannt sein würde mit Elementen, welche bisher diesem Gebiete durchaus fern gestanden haben, — welche nicht, wie die Ritterschaft, „seit Jahrhunderten an der Spitze einhergeschritten sind“, welche nicht, wie die Ritterschaft, „durch lange und unbestrittene Anwedung ihrer Grösse einen gewissen hohen Muth, eine natürliche Zuversicht in ihre Kräfte und die Gewohnheit erlangt haben, die Blicke Aller zu ertragen“, — welche nicht, wie die Ritterschaft, dadurch „auf den widerstandsfähigsten Punkt des gesellschaftlichen Körpers gestellt worden sind“.

Wie sehr man auch seitens der „grossen allgemeinen Partei“ wird bemüht sein mögen, einen „erweiterten Landtag“ in „aristocratischem Sinne zu construiren“, so bleibt doch wohl die Frage offen, wie man es wird verhindern können, dass der „erweiterte Landtag“ beschickt werde mit Personen, welche nichts weniger als der Ritterschaft congenial

wären, vielmehr den Traditionen derselben ausserordentlich fremd, ja entgegengesetzt.

Durch welche Mittel wollte man es verhindern, dass ein „erweiterter Landtag“ in seinem Schoosse alle die „nationalen“ Grössen zählte, Leute wie W., der seinen Erziehern und Wohlthätern die Treue brach, — wie J., der wegen Verläumdung, — wie M., der wegen Heudiebstahles, — wie L., der wegen Betrugcs verurtheilt worden? Wie will man es verhindern, dass durch alle diese „nationalen“ Grössen ein „erweiterter Landtag“ verherrlicht werde? Und mit solchen Elementen soll die Ritterschaft in ein und dasselbe Joch gespannt sein bei Verhandlung über die wichtigsten, über die politischen Angelegenheiten des Landes! — Und das nennt man aristocratische Construction des Landtages!

Das ist keineswegs übertrieben schwarz in grau gemalt. Man gehe doch alle denkbaren Modalitäten der Beschickung eines „erweiterten Landtages“ durch. Kopffzahlvertretung? — Nun, bei den obwaltenden Verhältnissen, da alle ehrenwerthen Leute des flachen Landes eingeschüchtert sind und unter der ländlichen Bevölkerung Brandstifter und Meuchelmörder den Einfluss ausüben, den wir kennen, wäre wohl das Resultat einer Kopffzahlabstimmung nicht zweifelhaft! — Grundbesitzerwahlen? Nun, das Mittel, die bauerlichen Grundbesitzer gefügig zu machen, ist ja erfunden und erprobt worden: soviele Leute zum Lande und zur Ritterschaft zu halten geneigt wären, soviele Heuschober, Scheunen, Riegen und Wohnungen würden aufflammen, und das Wahlresultat wäre nicht zweifelhaft! — Gemeindeältesten - Wahlen? Dasselbe Recept verfehlt auch hier seine Wirkung nicht. — Kirch-

spielsconventswahlen? Wie viele Kirchspiele giebt es, in denen bei dem herrschenden Systéme der Terrorisirung aller ehrenwerthen Landleute die „Eingepfarrten“ sicher wären, ihren Candidaten durchzubringen? Es ist lediglich naturgetreu, keineswegs übertrieben, keineswegs schwarz in grau gemalt worden.

Zudem bedenke man noch eines. Man ersinne Cautelen, Qualificationen etc., wie man wolle, um die unsauberen Elemente fern zu halten — wie die Sachen liegen, würden bei alledem gerade diese Elemente mit der Ritterschaft in ein Joch gespannt werden.

Wer in der That kann die Herren W., J., M., L. und wie sie heissen mögen, hindern, die Qualität von Grundbesitzern, von Gemeindeältesten etc. etc. anzunehmen? Wer könnte ihnen den Zutritt zum „erweiterten Landtage“ versperren? zu diesem von der „grossen allgemeinen Partei“ zu schaffenden Körper, der „nicht nur die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Provinz zu verwalten, sondern auch Träger ihrer angestammten Rechte und Befugnisse zu sein hätte?“ — Wer wollte es ihnen wehren? —

Das seien — sagen vielleicht unsre zur „grossen allgemeinen Partei“ vereinten Altliberalen und Reformler — das seien extreme Suppositionen, die nichts beweisen. Auch ehrenwerthe Kräfte würden zu dem „erweiterten Landtage“ hinzugezogen werden. — Zugegeben — aber selbst diese ehrenwerthen Kräfte könnten, bei ihren gänzlich anders gearteten Antecedentien, der Ritterschaft nicht congenial sein, mithin ihre Thätigkeit nicht verstärken, sondern nur beeinträchtigen. — Dazu aber die unsauberen Elemente, die man vom „erweiterten Landtage“ in keiner Weise fern halten könnte!

Kurz, man stelle sich die Sache so günstig vor, wie man wolle — eines bliebe unzweifelhaft: in einem „erweiterten Landtage“ wäre die Ritterschaft bei Behandlung der wichtigsten Interessen des Landes, bei Berathungen über legislative Probleme, die eventuell den ganzen Bestand der „Eigenart“ in Frage stellen — bei Berathungen über Kirche und Schule — die Ritterschaft wäre dabei in ein und dasselbe Joch gespannt mit Elementen, welche ihr zum Theil nicht congenial sein könnten, zum Theil aber ihr gradezu landesfeindliche Opposition machen würden.

Wie würde sich, unter solchen Verhältnissen, die Wirksamkeit der Ritterschaft auf dem speciell politischen Gebiete gestalten? Könnte dabei von ungeschwächter Wirksamkeit der Ritterschaft überhaupt nur die Rede sein? Würde nicht vielmehr der beste Theil ihrer Thätigkeit von inneren „Frictionen“ absorbiert werden? Würde nicht ein Zustand der „Obstruction“ — (dank den Parnell-J. und Consorten) — permanent werden unter dem trübe flackernden Lichte des Nationalitätenhaders? Würde nicht die Stimmung und Temperatur solcher Versammlungen auf's Denksteinste ungeeignet sein zu ruhiger und besonnener Handhabung der politischen Landesrechte?

Und da wollen noch Partisane der „grossen allgemeinen Partei“ behaupten, dass „es kaum eines besonderen Nachweises bedürfe“ dafür, dass ein „erweiterter Landtag“ auch in aristocratischem Sinne construierbar sei.“!

Jedem, der sich nicht gefangen gegeben hat in naiver, kritikloser Gläubigkeit, wird es somit einleuchten, dass durch einen „erweiterten Landtag“ die Ritterschaft erniedrigt werden würde sowohl hinsichtlich

ihrer Stellung, als auch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit; — dass eine, nach dem Geschmacke der „grossen allgemeinen Partei“ zu einem „erweiterten Landtage“ führende Reform die Ritterschaft „entwurzeln und zu Boden werfen und dem Lande eine Wunde schlagen würde, die niemals mehr heilt.“

Das Vorstehende genügt wohl, um den „erweiterten Landtag“, wie er von seinen speciellen Fürsprechern gewünscht wird, zu characterisiren.

Wenn aristocratisch gesinnte Personen von einem erweiterten Landtage ohne Abscheu reden, so wird von ihnen etwas gänzlich Anderes gemeint, wiewohl sie noch derselben Bezeichnung sich bedienen. Nicht wie die vereinigten livländischen Altliberalen und Reformler haben sie eine totale Erweiterung des Landtages im Sinne, sondern nur eine partielle, und insofern sind sie ja formell berechtigt, auch in correctem und aristocratischem Sinne von Landtagserweiterung zu reden — so lange eben eine genaue Terminologie und Begriffsbezeichnung noch nicht eingeführt worden.

Wird von aristocratischer Seite Landtagserweiterung in Aussicht genommen, so bezieht sich dieselbe jedesmal nur auf die wirthschaftliche Sphäre der Landtagsthätigkeit; und es muss als eine ausserordentlich erfreuliche Erscheinung bezeichnet werden, dass in den Ritterschaften Geneigtheit und Bereitwilligkeit zu solcher partiellen, nur auf das wirthschaftliche Gebiet bezüglichen Landtagserweiterung Platz gegriffen hat. Es ist das eines der untrüglichen Zeichen dafür, dass im Schoosse der Ritterschaften gesunder Sinn und Lebensfähigkeit anzutreffen sind. Sie haben ein richtiges Gefühl für eine Gefahr, welcher sie nicht ausgesetzt bleiben dürfen, da sie auf die Dauer sich ihr nicht entziehen könnten.

Es ist das die Gefahr, welche aus der Sonderstellung der Ritterschaften in Steuersachen hervorgeht. Derselbe Gewährsmann, dessen Autorität bereits in Vorstehendem geltend gemacht wurde, hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, wie zwischen der Nation und ihrer Aristocratie eine immer schwieriger zu überbrückende Kluft sich aufthut, sobald letztere in Steuersachen eine Sonderstellung einnimmt.

Mag eine solche Sonderstellung auch nur eine formelle sein, wie bei uns, und eine wirkliche, materielle Bevorzugung thatsächlich nicht involviren, so giebt sie doch Anlass zu dem, wenn auch unbegründeten, so doch schädlichen Argwohne, dass die Sonderstellung in egoistischer Weise ausgenützt werde. Es wird nicht verstanden, warum ein Theil der Steuerzahler nur passiv, d. h. zahlend sich zu verhalten habe, der andere aber auch activ, d. h. repartirend und controllirend eingreifen dürfe. Der solcher Gestalt auf dem Steuergebiete entstehende Neid greift dann sehr leicht auf das politische Gebiet über, und gänzlich ohne Begründung wird auch die wohlberechtigte politische Sonderstellung beneidet und discutirt.

Dazu kommt, dass, selbst abgesehen von Argwohn und Neid, eine Sonderstellung auf dem administrativen Gebiete gar sehr dazu angethan ist, die wichtigste Stütze der Aristocratie zu schwächen. Denn die hervorragende Stellung derselben beruht nicht nur, und vielleicht nicht einmal hauptsächlich, auf staatsrechtlichen Privilegien, sondern sie wurzelt wohl vornehmlich in der öffentlichen Achtung und in dem Einflusse auf die übrigen Schichten der Bevölkerung. Zur Bewahrung und zu Mehrung des Ansehns ist aber — wie die englische Aristocratie es wohl verstanden hat — häufiger

und inniger Contact mit der Bevölkerung erforderlich in allen Dingen, wo Sorgen und Lasten gleichartige sind. Im Interesse ihrer Freiheit — heisst es von den verschiedenen Classen, welche der englischen Aristocratie angehören —: im Interesse ihrer Freiheit

„haben sie stets eine solche Annäherung zum Volke bewahrt, dass, wann erforderlich, gegenseitige Verständigung möglich bleibe.“

„Bemerkenswerth ist es, zu beobachten, wie der englische Adel, unter dem Antriebe selbst seines Ehrgeizes, so oft er es für nöthig hielt, es verstanden hat, mit Niedrigstehenden sich vertraulich zu vermengen, und sich den Anschein zu geben, als betrachte er sie als Seinesgleichen.“

Nun aber giebt es nichts, was mehr geeignet wäre, beständigen Anlass zum Contacte zu geben und Vertrauen und Ansehn zu unterhalten, als Gemeinsamkeit der Arbeit auf dem Steuergebiete. Hier müssen nothwendig alle Dinge und Beziehungen zur Sprache kommen, welche Gegenstand gemeinsamer Sorge und gemeinsamen Interesses sind. Hier auch bietet sich dem gemeinen Manne die beste und natürlichste Gelegenheit, die Opferwilligkeit des Adels in ihrer ganzen Ausdehnung zu überblicken; denn hier, bei gemeinsamen Steuerverhandlungen, wird es unverkennbar, dass die Ritterschaft es nicht abweist, am höchsten belastet zu sein — eine Thatsache, die leicht auf's Bestimmteste festzustellen ist und der Ritterschaft zur Ehre nicht nur, sondern auch zur Festigung ihrer Zukunft gereicht.

„Im achtzehnten Jahrhundert ist es in England der Arme, den die Steuergesetze begünstigen — in

„Frankreich ist es der Reiche. Dort, in England, hat die Aristocratie die schwersten öffentlichen Lasten sich selbst aufgebürdet, damit man ihr erlaube zu herrschen, — hier (sc. in Frankreich) hat sie bis zuletzt an der Steuerbefreiung festgehalten, um sich über den Verlust der Macht zu trösten.“

Die hochwichtige Thatsache, dass die Ritterschaften, nicht unähnlich dem englischen Adel, die Höchstbelasteten des Landes haben sein wollen, kommt gegenwärtig leider nicht zur vollen Erscheinung; sie wird verdeckt durch den Umstand, dass Repartition und Controlle der Steuern, ohne Mitwirkung der übrigen Besteuereten, in Händen der Ritterschaft ruhen. Dieser Umstand vermindert auch, wie schon bemerkt, die Gelegenheit zum Contacte mit dem Volke und zur Gemeinschaft in der öffentlichen Arbeit mit ihm. Wenn bisher die Mängel dieses Zustandes wenig fühlbar geworden sind, so hat doch in der Gegenwart die Unhaltbarkeit und Gefährlichkeit desselben erkannt werden müssen.

Daher ist es als ein erfreuliches Symptom zu begrüßen, welches hoffnungsvollen Ausblick in die Zukunft gestattet: dass in den aristocratischen Kreisen der Ritterschaften Bereitwilligkeit zu Tage getreten ist zur „Erweiterung“ der wirthschaftlichen Sphäre des Landtages, d. h. Bereitwilligkeit, die Arbeit auf dem wirthschaftlichen Gebiete mit den Mitständen zu theilen, statt sie wie bisher eine exclusiv ritterschaftliche bleiben zu lassen.

Diese Bereitwilligkeit zur „Erweiterung“ ist aber eine himmelweit unterschiedene von der „Erweiterungs“-Bereitschaft der „grossen allgemeinen Partei.“ Letztere strebt eine totale Umformung des Landtages an, hinsichtlich aller seiner Rechte

und Befugnisse. An Stelle des bisherigen Rechtssubjectes, welches abzutreten hätte, soll ein ganz neuer, erst ad hoc zu schaffender Körper gesetzt werden.

Dagegen würden durch eine in wirklich aristocratischem Sinne sich vollziehende Landtagserweiterung die Rechtsverhältnisse keine Aenderung erleiden. Rechtssubject, hinsichtlich der Landesrechte, bliebe die Ritterschaft nach wie vor, und zwar nicht nur unbedingt auf dem speciell politischen Gebiete, sondern auch insofern auf dem wirthschaftlichen, als nach wie vor die Ritterschaft an der einschläglichen Gesetzgebung theilhaftig bliebe. Nur hinsichtlich der Handhabung der gesetzlichen wirthschaftlichen Ordnung würde sich die Ritterschaft „weitere“ Kreise associiren.

Von dem Standpuncte der „grossen, allgemeinen Partei“ würde man vielleicht die Bemerkung machen wollen: dass eine Reform, wie die soeben angedeutete, als eine „Landtagserweiterung,“ gar nicht mehr aristocratischen Principien entsprechen würde, weil eben auch hier „weitere“ Kreise zur Mitarbeit herangezogen werden sollen, und weil somit auch in diesem Falle die Ritterschaft mit heterogenen, ja vielleicht mit feindlichen Kräften an dasselbe Joch einzuspannen wäre. Wie ungewichtig eine solche Bemerkung auch wäre, so wird es doch nicht ganz überflüssig sein, ihr im Voraus entgegenzutreten.

Vor Allem ist daran zu erinnern, dass die Mitarbeit nicht zu geschehen hätte auf einem reservirten und zu reservirenden Gebiete, für dessen Pflege geeignete Vorbildung, geeignete Meinungsunabhängigkeit und Festigkeit vernünftiger Weise nur in ritterschaftlichen Kreisen erwartet werden können, — einem Gebiete, welches auf's sorgfältigste frei zu erhalten ist

von allen den verderblichen Agitationen und Aufregungen, welche unzertrennlich von Volkswahlen sind.

Vielmehr würde die in Aussicht genommene Mitarbeit lediglich auf einem Gebiete stattzufinden haben, welches gar nicht reservirt zu bleiben braucht, ja dessen Reservirtheit eher schädlich als nützlich ist. — Es braucht nicht ein reservirtes Gebiet zu bleiben, weil die Befähigung, an der gesetzlichen Steuerrepartition und an der gesetzlichen Steuerverwaltung sich zu betheiligen, und die Einsicht hinsichtlich facultativer Steuerbewilligung in gesetzlicher Grundlage keineswegs auf ritterschaftliche Kreise beschränkt, vielmehr Gemeingut weiter Kreise sind, wie die Erfahrung der städtischen Communalverwaltungen es gezeigt hat und wie auf den Kirchspielsconventen ersichtlich geworden. Zudem ist die Abschliessung dieses Gebietes im Sinne eines ritterschaftlichen Reservates nicht einmal erwünscht, wie bereits gezeigt wurde.

Endlich ist hervorzuheben, dass das Zusammenarbeiten mit heterogenen, ja mit feindlichen Kräften auf dem wirthschaftlichen Gebiete durchaus nicht die Gefahren mit sich brächte, welche von einer unharmonischen Mitarbeiterschaft auf dem politischen Gebiete ganz unzertrennlich wären.

Nicht nur „Frictionen“ und „Obstructionen“ wäre man auf einem „erweiterten Landtage“ ausgesetzt, welcher dadurch nicht eben in die geeigneten Dispositionen zu gesegneten, besonnener Thätigkeit versetzt würde, sondern es lässt sich gar nicht voraussehen, welchen Einfluss auf die Beschlüsse eines „erweiterten Landtages“ seine politisch unvorgebildeten Elemente hätten, namentlich wenn, wie das zu geschehen pflegt, die „grosse allgemeine Partei“ auf der schiefen Ebene ihrer Entwicklung immer weiter nach links hinabsinkt.

Was dagegen wäre die allergrösste Gefahr, das denkbare Maximum der Gefahr für Mitarbeit auf dem wirthschaftlichen Gebiete?

Steuerverweigerung, alle die Wirren einer Steuerverweigerung sind von der bereits erwähnten Streitschrift in den Bereich der Möglichkeiten aufgenommen worden. Es zeigt das nur, wie wohl durchdacht die „politischen Gedanken“ sind, welche sich mit Landtagserweiterung abgeben. Als ob uns Parlamentarismus in Aussicht stände! Gottlob, wie Unerfreuliches auch die heutigen Tage bieten, so schlimme Aussicht hat sich uns doch noch nicht eröffnet! Man stelle sich Steuerverweigerung seitens einer städtischen Communalverwaltung vor, so dass die Justizbehörden, die Polizeiverwaltung, die ganze städtische Administration plötzlich an die Luft gesetzt wären! Wo nähme die Stadtverordnetenversammlung die gesetzliche Handhabe her zu solcher Steuerverweigerung? — sie, die doch in erster Linie dazu berufen ist, das obligatorische Budget einzuhalten und auszuführen, und zwar bedingungslos dazu berufen ist? Es wäre das gradezu ein „politischer Ungedanke“

Steuerverweigerung hinsichtlich des obligatorischen Budgets und somit irgend welche finanzielle Gefährdung des provinziellen Landesstaates sind für eine Landschaftsversammlung genau ebenso undenkbar, wie für eine Stadtverordnetenversammlung. Etwaige Gefahren wären mithin nur möglich im Hinblick auf das facultative Budget, und zwar sind nur zwei gefährliche Fälle möglich: zu grosse Liberalität oder zu grosse Kargheit.

Zu grosse facultative Liberalität? — ist solche wirklich zu befürchten? — dort wo Jeder den eigenen Säckel 'für's

öffentliche Wohl besteuert? Wohl niemand empfindet den Druck solcher Befürchtung.

Zu grosse facultative Kargheit? Solche wäre allerdings nicht durchaus ausgeschlossen. Aber ist das eine wirkliche Gefahr, eine solche, die von Versuchen, die öffentlichen Mittel zu vergrössern, abhalten sollte? Was wäre denn die Folge zu geringer Freigebigkeit? Wir würden lediglich nicht so rasch, als es wünschenswerth ist, unsre öffentlichen Anstalten vervollkommen. Polizei, Gefängnisswesen etc. blieben länger, als gut ist, in dem gegenwärtigen ungenügenden Zustande. Wir hätten uns damit weiter zu behelfen, bis die Einsicht, dass für Verbesserungen Opfer zu bringen seien, Platz gegriffen hätte. — Eine eigentliche Gefahr aber, keine grössere, als in mitten welcher wir uns gegenwärtig, bei ungenügenden Mitteln befinden, bestände selbst darin nicht, auch wenn in der That die Landschaft an der erforderlichen Liberalität es fehlen lassen sollte. Zudem wäre auch eine solche Befürchtung keineswegs in dem bisherigen Verhalten begründet, weder der ländlichen noch der städtischen Kreise. Wo es sich um Befriedigung wirklich dringender Bedürfnisse handelt, ist man bei uns nicht gewohnt, sich die Befriedigung zu versagen, sobald man über die Mittel dazu verfügen darf.

Endlich ist noch zu bemerken, dass auf dem wirthschaftlichen Gebiete die Einführung des Wahlprincipes keineswegs so gefährlich wäre, wie auf dem politischen. Bei politischen Wahlen werden alle Leidenschaften in der verderblichsten Weise angeregt und die Erregungen der Wahlcampagne üben auf die politische Praxis die verderblichste Nachwirkung aus. Viel ungefährlicher ist es auf dem wirthschaftlichen Gebiete. Das Interesse für den eigenen Säckel kann nicht anders als

ernüchternd wirken und muss die Wahl besonnener und verständiger Leute begünstigen, solcher, mit denen sich zusammen arbeiten lässt, und selbst gewählte Heisssporne werden von der vorherrschend nüchternen Menge der Collegen niedergehalten. Die bisherige Praxis der städtischen Communalverwaltung bestätigt das.

Somit böte es keine Gefahren, wenn für die wirthschaftliche Arbeit die Ritterschaft mit anderen Elementen in dasselbe Joch eingespannt würde. Die hier in Betracht kommenden Rubel- und Kopeken-Fragen sind Allen gemeinsame, Alle werden von ihnen in gleicher Weise betroffen und Alle haben an ihrer gedeihlichen Lösung gleiches Interesse; Alle brächten nahebei analoge Befähigung zu ihrer Behandlung mit. Eine „Erweiterung“ des wirthschaftlichen Arbeitsgebietes brächte mithin nur Vortheile und keine Nachtheile.

Bei so grundverschiedener Auffassung der Erweiterung scheint es doch wohl unthunlich in beiden Fällen ganz gleichmässig von „Landtagserweiterung“ zu reden, wenn anders man Missverständnisse und verhängnissvolle Irrungen vermeiden will.

Was die „grosse allgemeine Partei“ will, sollte man, wie sie es selbst thut, Landtagserweiterung nennen. Die in aristocratischem Sinne anzustrebende partielle Reform, würde man kaum anders als mit Landschaftserweiterung kurz bezeichnen können, gleichgültig, ob man geneigt ist, bereits in dem bisherigen Landtage die beiden Organe: Ritterschaft und Landschaft, vorgebildet zu erblicken, wie zwei Kerne in gemeinschaftlicher Schaale, oder ob man es vorzieht, anzunehmen, dass die Differenzirung dieser Organe erst jetzt stattzufinden habe.

„Landtagserweiterung“ wäre hiernach das Lösungswort unserer Demokraten, während auf „Landschaftserweiterung“ unsere Aristocraten sich einigen könnten.

Nachdem in Vorstehendem die „politischen Gedanken“ der „grossen allgemeinen Partei“ kritisch beleuchtet worden, und nachdem ihnen andre, dem ritterschaftlichen aristocratischen Sinne sympathischere „politische Gedanken“ gegenüber gestellt worden, erübrigt noch, der von der Staatsregierung proponirten Reform mit ruhiger Besonnenheit gegenüber zu treten und sich zu fragen, ob und unter welchen Bedingungen auf diese Propositionen eingegangen werden kann.

Selbstverständlich ist Freiheit von Vorurtheilen die erste Vorbedingung für ruhige und besonnene Beprüfung der Propositionen der Staatsregierung. Es wird Vielen, ja gar Vielen, nicht leicht werden, zu solcher Vorurtheilslosigkeit sich zu erheben. Und doch ist es dringend geboten, sie zu erwerben.

Schwer, in der That, wird es gar Vielen werden, mit Gleichmuth und Ruhe die Frage zu erörtern, ob und wie die russischen Landschaftsinstitutionen — die „Земство“ — unserem provinziellen Landesstaate anzupassen seien. Denn seit einiger Zeit ist Mancher bei uns gewohnt gewesen, auf „die Земство“ als wie auf ein unsre Existenz bedrohendes Institut hinzublicken.

Diese Aversion gegen eine „Земство“ ist nicht nur ganz erklärlich, sondern sogar dermassen natürlich, dass sie gar nicht ausbleiben konnte. Jede in Aussicht gestellte Aenderung des status quo kann nicht verfehlen, unbequem und unliebsam zu erscheinen. Dazu noch eine Aenderung, von welcher a priori vorausgesetzt werden durfte, dass sie uns nicht

passen könnte, weil sie ganz anders gearteten Zuständen angepasst war. Endlich: eine Aenderung von der hier kein Heil zu erwarten war, nachdem sie dort den gehegten Erwartungen keineswegs entsprochen hatte.

Dabei aber, in solcher abgeneigten Stimmung, wurde nicht erwogen, ob unser status quo fernerhin unverändert fortführbar sei oder nicht; ferner ob nicht etwa, ihrer Grundidee nach, die Landschaftsinstitutionen auf unsere Verhältnisse viel anwendbarer seien als auf die Verhältnisse des Reichsinnern; — endlich ob nicht bei uns die Landschaftsinstitutionen einen viel geeigneteren Boden vorfinden würden, als im Reichsinnern und ob nicht bei uns sie viel bessere Erfolge als im Reichsinnern aufzuweisen haben müssten.

Diese Fragen, auf die man vor Zeiten bei uns gar nicht geneigt war einzugehen, heute sind sie uns so nahe gerückt, dass wir sie nicht wohl abweisen können.

Gewissenhafte Discussion dieser Fragen kann nicht anders als zu dem Resultate führen:

Ihrer Grundidee nach sind die russischen Landschaftsinstitutionen vollkommen geeignet, unserm provinziellen Landesstaate angepasst zu werden, nicht nur unter voller Wahrung des aristocratischen Principes, sondern vielmehr zu seiner Stärkung.

Denn was sind die Grundideen der russischen Landschaftsinstitutionen? Es sind:

- 1) Die Belassung des Adels in seiner politischen Stellung;
- 2) Die Allständigkeit (Ständelosigkeit) in Behandlung der örtlichen Steuerfragen;
- 3) organische Verbindung zwischen Adel und Landschaft;

Ideen, die dem wahren aristocratischen Principe, wie gezeigt worden, vollkommen congenial sind.

Ferner: inwiefern würden die russischen Landschaftsinstitutionen bei uns einen für sie besser, als im Reichsinnern, vorbereiteten Boden finden? Die Antwort ist auf's aller Bündigste zu geben: insofern als bei uns die Ritterschaft vollständiger, als im Reichsinnern seitens der Adelsversammlungen geschehen konnte, den Landschaftsinstitutionen als ergänzendes Correlat wird dienen können.

Endlich: wodurch würde bei uns den Landschaftsinstitutionen eine bessere Gewähr für erfolgreiche Wirksamkeit, als im Reichsinnern geboten? Auch hierauf kann klar und bündig geantwortet werden: Im Reichsinnern fehlte den Landschaftsinstitutionen die Möglichkeit der Anlehnung an solche Einrichtungen des Adels, welche mit staatlicher Autorität bekleidet waren, und sie waren dadurch gewissermassen zu privater Qualität hinabgedrückt. Hier, im Gegentheile, wären sie dem auf ritterschaftlicher Grundlage aufgebauten und mit voller staatlicher Autorität ausgerüsteten provinziellen Landesstaate eingefügt, und würden mithin der staatlichen Autorität nicht entbehren.

Damit wären die aprioristischen, gegen die Landschaftsinstitutionen gerichteten Bedenken beseitigt. Doch es giebt noch eine Reihe anderer Befürchtungen, welche werth sind eingehend erörtert zu werden.

Eine Classe dieser Befürchtungen betrifft gewisse Specialbestimmungen der Landschaftsinstitutionen. Dahin gehören die Bestimmungen, welche die Zusammensetzung der Gouvernements- und der Kreis - Landschaftsversammlungen für's Reichsinnere regeln. Diese Bestimmungen beziehen sich auf

den katasterlosen Zustand des Reichsinnern und auf den dortigen Mangel an organisirten Kirchspielsverbänden. Es ist nicht dran zu zweifeln dass man uns, die wir ländlichen Kataster und Kirchspielsverbände besitzen, es gönnen wird, einen weniger rohen und unseren Verhältnissen angemesseneren Wahlmodus in Anwendung zu bringen; — um so weniger ist daran zu zweifeln, als durch solche Abänderung des Landschaftsstatutes sein Grundprincip gar nicht berührt werden würde.

Eine andere Reihe von Befürchtungen bezieht sich auf das vom Landschaftsinstitute wohl grundsätzlich anerkannte und zum Theil auch befolgte, aber doch nicht genugsam durchgeführte Princip der Verbindung zwischen Ritterschaft und Landschaft. Die von den Ritterschaften erwarteten Anpassungsvorschläge hätten besonders sorgsam **auf diesen Punkt** sich zu richten; denn hier bietet sich die einzige Gelegenheit, den Landschaftsinstitutionen die volle staatliche Qualität und Autorität zu verleihen, deren sie im Reichsinnern nicht genugsam theilhaftig geworden sind.

Endlich wird befürchtet, die Landschaft würde weniger ein Organ der provinziellen Selbstverwaltung werden als vielmehr ein Werkzeug in der Hand der Staatsregierung zur beliebigen Anziehung der Steuerschraube. Hat die im vorigen Punkte urgirte Verbindung zwischen Ritterschaft und Landschaft gebührende Berücksichtigung gefunden, so ist nicht einzusehen, wie durch Anpassung der Landschaftsinstitutionen in der provinziellen Selbstverwaltung eine Verschlimmerung würde eintreten können und wie der Bureaukratie dadurch Vorschub geleistet würde. Steuern, die der Staat dem Lande auflegt, werden wir freilich zu tragen haben — aber nicht

unweigerlicher als bisher. Der ganze Unterschied bestände nur darin:

1) dass Repartition und Verwaltung des obligatorischen Budgets vom Landtage auf die Landschaft übergingen und

2) dass diese freier und autonomer, als die Ritterschaft es durfte, über das facultative Gebiet der „Landescasse“ verfügen würde — was jedenfalls eine dankenswerthe Verbesserung wäre.

Somit würden die russischen Landschaftsinstitutionen durch Anpassung an unseren provinziellen Landesstaat von allem dem befreit und bereinigt werden, was ihnen die unliebsame Bezeichnung der „Земство“ hat zuziehen können, und unter voller Wahrung ihrer principiellen Grundlagen könnten sie bei uns die Gestalt und das Wesen eines vollkommen lebensfähigen und lebensvollen, wohleingefügten Organes unsrer provinziellen Selbstverwaltung annehmen und ihre Bezeichnung als „Земство“ wäre, wie sprachlich, so sachlich eine unzutreffende und unangemessene.

Es erübrigt noch zum Schlusse, sich darüber klar zu werden, welche Stellung unter solchen Umständen, bei Anpassung der Landschaftsinstitutionen, das Landsassenthum einnehmen würde.

Diese Frage ist nach erfolgter Bestätigung des Landtagschlusses vom Februar 1878 in ein neues Stadium getreten und bedarf nun etwas anderer Behandlung, als ihr noch vor wenigen Monaten gewidmet werden konnte. Vor Bestätigung dieses Landtagsschlusses stand es fest, dass die Landsassen nur über Willigungen mitzustimmen und nur an den Wahlen zu judiciären und administrativen Aemtern sich mitzubetheiligen hatten. Damals konnte daran gedacht wer-

den, die bestehende Abgränzung zwischen der Ritterschaft im engeren Sinne einerseits und dem Landsassenthume andererseits aufrecht zu erhalten und für den lediglich mit administrativen Geschäften und administrativen Wahlen betrauten Landsassen-Landtag eine Erweiterung durch Heranziehung bäuerlicher Vertreter, bäuerlicher Landsassen, in Aussicht zu nehmen.

Heute aber, nach Bestätigung des Landtagsschlusses vom Februar 1878, durch welchen den Landsassen das Recht eingeräumt worden ist, auch über die auf Willigungen bezüglichen Principienfragen mitzustimmen, d. h. sich an legislativer Landtagsarbeit mitzubetheiligen, insoweit dieselbe nicht organische Gesetze i. e. Verfassungsänderung betrifft — ein Recht zu partieller politischer Thätigkeit, wie es nie und nimmer einer allständischen, gewählten Landschaftsversammlung oder Stadtverordnetenversammlung zuerkannt werden würde, noch zuerkannt werden könnte; — heute hat sich die frühere Gränze in bedeutsamer Weise verändert und dieser Thatsache ist selbstverständlich Rechnung zu tragen.

Früher konnte daran gedacht werden, die Reform ganz ohne eigentliche Verfassungsänderung zu vollziehen, lediglich durch eine Erweiterung des Begriffes „Landsasse“, resp. durch Hinzufügung einer Anmerkung zum § 100. des provinziellen Ständerechtes u. s. w.

Heute ist das nicht mehr in derselben Weise möglich. Denn durch Erweiterung des Begriffes Landsasse würde etwas Unthunliches geschehen: zur partiellen Betheiligung an der specifisch politischen Landtagsarbeit würden Kreise hinzugezogen werden, welche sowohl durch ihre Unvorbereitetheit dazu als auch durch ihre andersartige Qualification, als

Steuerbewilliger und Steuerverwalter, durchaus ungeeignet sind. Nunmehr kann die Reform sich nicht anders vollziehen als durch eine Verfassungsergänzung, mittelst welcher gewissermassen die vacant gewordene Stelle, welche der nunmehr avancirte Landsasse eingenommen hatte, wiederbesetzt wird. Während der Landsasse der Ritterschaft näher getreten ist und diese der Ausbildung zu einer politisch berechtigten Grossgrundbesitz - Aristocratie um einen weiteren Schritt sich genähert hat, würde die Landschaft gewissermassen die durchs Hinübrücken des Landsassen entstandene Lücke ausfüllen. Sein Willigungsrecht hätte der Landsasse fortan nur hinsichtlich Dotirung „der Rittercasse“ auf dem ritterschaftlichen Landtage auszuüben, während er, ganz ebenso wie der immatriculirte Grossgrundbesitzer, durch Vermittelung der Landschaftsversammlung zur „Landescasse“ herangezogen werden würde.

Schliesslich wäre die Stellung des Landsassen dabei weder eine unklare, noch eine allzu complicirte. Zudem ist es nicht algebraische Einfachheit, wonach gesunde Lebensentwicklung strebt.

Vorstehende Scizzirung der Zustände, wie sie durch Anpassung der Landschaftsinstitutionen sich herausbilden würden, kann nicht beschlossen werden, ohne noch einen Blick zu werfen auf das Verhältniss, in welchem die von der Ritterschaft dotirte und verwaltete „Rittercasse“ zu der von der Landschaftsversammlung dotirten und verwalteten „Landescasse“ numerisch stehen würde.

Es ist klar, dass auf letztere nicht nur das ganze Gebiet der bisherigen „Landescasse“, nicht nur der ganze Umfang des bisherigen obligatorischen Willigungen aus der Rit-

tercasse (für Gagenetats u. s. w.), sondern auch ein grosser Theil der facultativen Willigungen aus der Rittercasse (Gagenzulagen etc.) übergehen würden — ganz ähnlich wie es bei Einsetzung der städtischen Communalverwaltungen geschehen ist. Von diesen letzten beiden Postengruppen, welche nunmehr auf das ganze flache Land repartirt würden, hätten selbstverständlich die Hofeshaken viel geringere Quoten als bisher zu tragen. Die Willigungen der Höfe zur Rittercasse würden sich um einen grösseren Betrag vermindern, als um welchen ihre Beiträge zur Landescasse sich vermehren würden. In Summa würde eine Entlastung des Grossgrundbesitzes stattfinden, der jedoch bei alledem, unter Mitberücksichtigung aller der im Landesdienste, im Ehrenamte gebrachten persönlichen Opfer immer noch der Höchstbesteuerte bliebe, wie es der Aristocratie zukommt.

Dorpat, December 1881.

H. von Samson.

## Nachschrift.

---

Während des Druckes obiger Erörterungen ist das conservative Einladungs-Circular zum bevorstehenden Landtage zur Versendung gelangt. Neben anderen, die Sachlage in dankenswerther Weise klärenden und präcisirenden Ausführungen enthält dieses Circular zwei „politische Gedanken“ von so eminent practischer Wichtigkeit, dass ihnen Berücksichtigung in aller erster Linie zu wünschen ist.

„Es muss Jedem klar sein“, heisst es in dem Eingange des conservativen Circulaires, „dass die Gutachten, resp. Vorschläge, der Landtage nur unter einer einzigen Voraussetzung Aussicht auf Berücksichtigung Seitens der Staatsregierung haben, nämlich, wenn die Ritterschaften sich über die zu machenden Vorschläge einigen. Uneinigkeit und das isolirte Vorgehen der einen oder der anderen Standschaft, entzieht derselben, ohne allen Zweifel, jede Wahrscheinlichkeit der Berücksichtigung und des Erfolges.“

Zum Schlusse des dritten, auf Erhaltung der Ritterschaften in ihrer politischen Stellung und auf Anpassung der Landschaftsinstitutionen bezüglichen, Punktes heisst es ferner:

„Endlich wäre zu erwähnen, dass dieser Vorschlag wenigstens die Möglichkeit zu geben scheint, ein identisches Project für die vier Provinzen auszuarbeiten,

„da derselbe die Verfassungen der Ostseeprovinzen, formell „wenigstens, weniger berührt.“

Der erste dieser beiden Gedanken ist dermassen von, einem Jeden einleuchtender Selbstverständlichkeit, dass seine vollkommene Richtigkeit eines weiteren Nachweises wirklich nicht bedarf.

Auch gegen den zweiten Gedanken wird schwerlich ein Einwand erhoben werden. Dass eine „Landtagserweiterung“ nicht anders denkbar sei und nicht anders bewirkt werden könne, als durch Veränderung der Verfassung, durch Abolition der Ritterschaft und durch Schaffung eines neuen Körpers, das ist von den Vertretern der „Landtagserweiterung“, von der „grossen allgemeinen Partei“, in ihrer Kundgebung vom 22. October c., selbst anerkannt worden.

Wollte man aber dennoch den vier so sehr verschieden constituirten Ritterschaften den Gedanken einer „Landtagserweiterung“ aufdrängen, so müssten daraus nothwendigerweise vier ausserordentlich verschiedene Erweiterungspläne resultiren, kaum weniger verschieden als es die gegenwärtigen Verfassungen der Ritterschaften selbst sind. Denn jede derselben würde nothwendigerweise bestrebt sein, von dem Althergebrachten, Gewohnten und Bekannten möglichst viel beizubehalten. Es liegt daher gänzlich ausserhalb aller Denckbarkeit, dass auf dem Boden des „Landtagserweiterungs“-Principes die vier Ritterschaften zu irgend welcher Einigung gelangen könnten.

Hat man aber im Gegentheile sich erst darüber geeinigt, dass ihrem Grundwesen nach jede der vier Ritterschaften als politische Corporation ihrer Verfassung und ihren politischen Befugnissen nach gänzlich unverändert und in ihrer Stellung unalterirt zu bleiben hat, so ist damit zugleich eine Einigung

darüber gegeben: dass die Anpassung der Landschaftsinstitutionen nur auf dem wirthschaftlich-administrativen Gebiete der provinziellen Selbstverwaltung stattzufinden habe — d. h. eben lediglich auf demjenigen Gebiete, welches den Landschaftsinstitutionen, neben gewissen Wahlen zu nicht politischen Aemtern, als Wirkungsgebiet durch ihr Statut selbst angewiesen worden ist.

Der Kreis derjenigen Fragen, über welche dann noch Einigung zwischen den Ritterschaften herbeizuführen erübrigt, erweist sich somit ganz ausserordentlich verringert. Es bleiben nur Fragen übrig hinsichtlich der Anpassungsmodalitäten, und hinsichtlich der wünschenswerthen Ausgestaltungen des Landschaftsinstitutes.

Unter den Anpassungsmodalitäten wird offenbar die Wahlordnung die wichtigste Stelle einnehmen. Hinsichtlich dieser aber bieten ohne Zweifel die Gebiete der vier Ritterschaften so weitreichende Analogien sowohl in der Structur der Städte als auch in derjenigen des flachen Landes, dass unschwer ein Wahlsystem sich finden liesse, welches überall in annähernd gleichem Maasse befriedigen könnte.

Die Ausgestaltungen der Landschaftsinstitutionen, welche ein möglichst weitreichendes Zusammenwirken der ritterschaftlichen und landschaftlichen Thätigkeit und möglichste Verschränkung der ritterschaftlichen und der landschaftlichen Organe herbeizuführen hätten, um letztere mit staatlicher Autorität auszustatten — auch diese Ausgestaltungen fänden in den Gebieten der vier Ritterschaften Behörden und Autoritäten vor, welche trotz Verschiedenheit der Benennungen weitreichende Analogien der Aufgaben und Competenzen darbieten, so dass auch in dieser Hinsicht es

nicht wird schwer fallen können, seitens der vier Ritterschaften ein wesentlich „identisches Project“ aufzustellen.

Somit führen die beiden angezogenen, unanfechtbaren Sätze des conservativen Circulaires, wenn man sie zu einem Syllogismus verbindet, in zwingender Weise zu folgendem Schlussätze von ebenso eviderter Unanfechtbarkeit:

1. Die Gutachten und Vorschläge der Ritterschaften, hinsichtlich Anpassung der Landschaftsinstitutionen, haben nur unter einer einzigen Voraussetzung Aussicht auf Berücksichtigung Seitens der Staatsregierung, nämlich wenn die Ritterschaften sich über die zu machenden Vorschläge einigen.

2. Nur unter der Voraussetzung, dass die Ritterschaften als politische Corporationen, ihren Verfassungen und Befugnissen nach, in ihrer Stellung unalterirt zu bleiben haben und dass die Anpassung der Landschaftsinstitutionen nur auf dem wirthschaftlich-administrativen Gebiete stattzufinden habe — nur unter dieser Voraussetzung ist es möglich, die Ritterschaften zu identischen Vorschlägen zu vereinigen.

3. Folglich ist bei den Einigungsbestrebungen auszugehen von der gemeinsamen Voraussetzung: dass die Ritterschaften als politische Corporationen, ihren Verfassungen und Befugnissen nach, in ihrer Stellung unalterirt zu bleiben haben und dass die Anpassung der Landschaftsinstitutionen nur auf dem wirthschaftlich-administrativen Gebiete stattzufinden habe.

---

Schliesslich noch ein Appell an den Patriotismus der „grossen allgemeinen Partei.“

Würde sie recht thun, es abzuwarten: welchen Erfolg ihre Kundgebung vom 22. October c. gehabt hat? Würde sie recht thun, eine Probe darüber zu provociren? Würde sie recht thun, ihre Sätze aufrecht zu halten so lange, bis durch inopportune Discussionen und durch entscheidende Abstimmungen es sich erwiesen habe, dass die Ritterschaft demokratische „Landtagserweiterung“ keinesfalls in Aussicht nehmen mag?

Bei Aufstellung ihrer Thesen waren die Führer der „grossen allgemeinen Partei“ sicherlich davon überzeugt, dass sie keinen ungesunden und verderblichen Democratismus betrieben, sondern dass sie nur eben soviel Concessionen der demokratischen Idee machten, als zum Landeswohle erforderlich wäre.

Es ist aber nicht unmöglich, ja nicht unwahrscheinlich, dass zur Zeit des Landtages Mancher der Unterzeichner der Kundgebung vom 22. October c., nach weiterer Klärung der Sachlage, nach ernster Prüfung des bisher Vertretenen etc. diese Kundgebung offen desavouiren wird. Leicht ist ja ein solches Eingeständniss nicht, keineswegs aber zu schwer für einen wahren Edelmann und für einen wahren Patrioten.

Ebenso ist es nicht unmöglich, ja nicht unwahrscheinlich, dass mancher bisherige Anhänger Derjenigen, welche die Kundgebung vom 22. October c. unterzeichneten, sich davon abwenden wird, und dass die Partei der vereinten Altliberalen und Reformler solchermassen weder als eine „grosse“ noch als eine „allgemeine“ erscheinen wird.

Wie gross nun aber auch die Schaar oder das Häuflein Derjenigen schliesslich sein mag, welche an dem Gedanken der „Landtagserweiterung“ bei alledem und alledem doch fest-

halten — und wie sehr es auch unter anderen Verhältnissen eines Jeden Recht nicht nur, sondern auch seine Pflicht sein mag, zur Geltendmachung seiner Ansicht und Ueberzeugung alles Ersinnliche aufzubieten, möge er auch ihr alleiniger Vertreter sein — — so stehen wir doch heute an einem kritischen Wendepunkte unsrer Landesgeschichte, wo alle Rechte des Individuums — auch das Recht zur Vertretung der individuellen Meinung — wo alle Rechte des Individuums dominirt werden durch die Verpflichtung eines Jeden: dem allgemeinen Wohle sich und alle seine Interessen und Rechte unterzuordnen, und zwar nicht allein dem allgemeinen Wohle der eigenen Provinz, sondern demjenigen der baltischen Lande insgesamt.

Denn das darf man getrost ein Axiom nennen: einzeln überdauert keine der Provinzen die Krise — alle oder keine.

Setzen wir den denkbar günstigsten Fall, so günstig, wie die „grosse allgemeine Partei“ ihn wohl kaum sich auszumalen wagt: — nehmen wir an, sie gewönne für ihre „Landtagserweiterung“ die Majorität auf dem Livländischen Landtage. Erweitern wir die Hypothese selbst auf Kurland: auch in Kurland, nehmen wir es an — auch in Kurland werde die „Landtagserweiterung“ per majora acceptirt. Damit ist nun aber der Umkreis der überhaupt denkbaren und irgend wie möglichen Erfolge der „grossen allgemeinen Partei“ vollkommen geschlossen.

Denn wer nur einigermaßen vertraut ist mit den in Estland und in Oesel herrschenden Richtungen, wird es aufs Bestimmteste voraussagen können, dass in den Ritterschaften Estlands und Oesels die „grosse allgemeine Partei“ nicht auf die mindeste Gegenliebe zu rechnen haben wird.

Was also hätte die „grosse allgemeine Partei“ besten Falles — im Falle eigentlich undenkbarer Erfolge erreicht? Sie hätte erreicht, die Baltischen Lande in zwei Heereslager zu spalten; — sie hätte erreicht, mitgewirkt zu haben beim Fällen eines Baumes, der allen Unwettern trotzte, so lange seine Hüter nicht selbst in der Sturmnacht ihn zu entwurzeln trachteten.

Das wären — besten Falles, im Falle ihrer denkbar grössten Chancen — die Erfolge der „grossen allgemeinen Partei“ Bedenken das die Leiter der „grossen allgemeinen Partei“, so werden sie zurückschrecken vor dem Gedanken, — jeder von ihnen wird zurückschrecken vor dem Gedanken: die Geschichte werde ihn aufzuzeichnen haben unter den Personen der Tragödie vom Untergange livländischer Eigenart.

Wie aber erst im Falle geringerer Erfolge — im Falle erfolglosen intestinen Ringens für „Landtagserweiterung“ —!? Nicht einmal mit der Grösse tragischer Schuld könnte dann die „grosse allgemeine Partei“ sich drapiren. Vergeblich hätte sie versucht, das zu hintertreiben, was uns Allen, vor allem Anderen, Noth thut: — Einigkeit zu hintertreiben, hätte sie vergeblich angestrebt. Wer, von der „grossen allgemeinen Partei“, wer wird in solcher Rolle von der Geschichte verzeichnet bleiben wollen? Wer wird, vor dem Forum des eignen Gewissens, das verantworten wollen?

Niemand! — Dem von dem conservativen Circulair aufgestellten und hier betonten „politischen Gedanken“ gegenüber: Einigkeit vor Allem! diesem Gedanken gegenüber wird die „grosse allgemeine Partei“, vermöge ihres unanzweifelbaren Patriotismus, es über sich gewinnen, diese „Gelegenheit“ zur Landtagserweiterung“ unbenutzt zu lassen.

Bringt die „grosse allgemeine Partei“ ihrem Patriotismus das Opfer, das von ihr erwartet werden darf, dann trägt sie in ruhmvoller Weise dazu bei, dass die Landes - Geschichte wiederum verzeichnen könnte, was sie mehr als einmal in kritischen Zeiten verzeichnet hat. Und um so höheren Ruhm würde der „grossen allgemeinen Partei“ werden, als seit bald 700 Jahren so besorgliche Krise, wie heute, das Land nicht erlebt hat.

Wie oft! — wie oft bietet uns die vaterländische Geschichte das so ergreifende, wie lehrreiche Bild: inneren Haders und gleichzeitiger äusserer, nicht immer unverschuldeter, Gefahren. Von allen Seiten her hat unheilvolles Gewölke das Land umnachtet und jeden Augenblick wird es vom Ausbruche des vernichtenden Unwetters bedroht. Da gewinnt man es übersich, des alten Haders zu vergessen, man reicht sich versöhnlich die Hände — und siehe: ein providentieller Hauch verscheucht das Gewölke: Ereignisse, auf welche Niemand zu rechnen vermocht hatte. traten als Verbündete des Landes auf.

Hat vormal und bis jetzt über unseren Landen ein Erhaltendes Geschick gewaltet. und ist vormal und bis jetzt in Seinen Händen unsre Einigkeit das Rettungswerkzeug gewesen — die „grosse allgemeine Partei“ wird dieses Werkzeug Seinen Händen nicht entwenden wollen.

H. v. S.